

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Anlass und Zielsetzung

Das vorliegende Änderungsgesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III RL) durch Änderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) und durch Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der Seveso III RL.

Darüber hinaus wird die Hamburgische Bauordnung an die Regelungen der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011) angepasst. In der Folge dieser Änderung kommt es zu einer grundlegenden Systemumstellung in Bezug auf die rechtliche Bewertung von Bauprodukten und Bauarten.

Die übrigen Änderungen unterstützen das Wohnungsbauprogramm des Senats, vollziehen Rechtsänderungen im Bundesrecht bzw. den Erlass von DIN-

Normen nach und nehmen Erfahrungen aus der Praxis auf.

Der Inhalt der Änderungen sowie die sie tragenden Gründe werden in der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung im Einzelnen erläutert.

Kosten

Die Durchführung der auf der Grundlage der Seveso III RL eingeführten Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren wird zu einem Mehraufwand in den Bauaufsichtsdienststellen der Bezirksämter sowie bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, der Behörde für Umwelt und Energie und der Hamburg Port Authority führen. Vorgesehen ist, für den mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen Prüfaufwand einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung einen neuen Gebührentatbestand einzuführen.

Die sonstigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Etwaige Mehraufwendungen für Personal für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung stellen Aufwendungen im Jahr ihrer Entstehung dar und min-

den über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen reduzieren diese Auswirkung. Sie führen im Jahr ihrer Vereinnahmung zu Erträgen, die sich über die Ergebnisrechnung erhöhend auf das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg auswirken.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vermögenslage.

Die Reduzierung materieller bauordnungsrechtlicher Anforderungen können Kostenersparnisse für

Bauherrinnen und Bauherren ergeben. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso III Richtlinie zukünftig zu erhebenden Gebühren werden zu einer Mehrbelastung für sie führen.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates beschließen.

Gesetz
zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung
und zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 4. Juli 2012
zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
zur Änderung und anschließenden Aufhebung
der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Vom

Artikel 1

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 1. | Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: | 1.4 | §19c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“. |
| 1.1 | Im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils wird der Eintrag „§19a Bauarten“ angefügt. | 1.5 | Der Eintrag zu §20 erhält folgende Fassung: „§20 Verwendbarkeitsnachweise“. |
| 1.2 | In der Überschrift zum Dritten Abschnitt des Dritten Teils wird die Textstelle „, Bauarten“ gestrichen. | 1.6 | Der Eintrag zu §21 erhält folgende Fassung: „§21 (frei)“. |
| 1.3 | Hinter der Überschrift des Dritten Abschnitts des Dritten Teils werden folgende Einträge eingefügt: | 1.7 | Der Eintrag zu §22 erhält folgende Fassung: „§22 Übereinstimmungsbestätigung“. |
| | „§19b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten | 1.8 | Der Eintrag zu §22b erhält folgende Fassung: „§22b Zertifizierung“. |
| | | 1.9 | Im Dritten Abschnitt des Dritten Teils wird der Eintrag „§23a Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“ eingefügt. |
| | | 2. | Hinter dem Eintrag zu §81 wird der Eintrag „§81a Technische Baubestimmungen“ eingefügt. |
| | | 2.1 | §2 wird wie folgt geändert: |
| | | | Absatz 4 wird wie folgt geändert: |

2.1.1	In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Wohngebäude“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.		dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2.1.2	Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,“.		2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach §3 Satz 1 auswirken kann.“
2.1.3	In Nummer 8 wird hinter dem Wort „Gastplätzen“ die Textstelle „in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.	3.	§3 wird wie folgt geändert:
2.1.4	Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. Krankenhäuser,“.	3.1	Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung: „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Im Rahmen der Arbeiten nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“
2.1.5	Nummer 9a erhält folgende Fassung: „9a. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind oder b) einen gemeinsamen Rettungsweg haben, der von insgesamt mehr als zwölf Personen benutzt wird,“.		
2.1.6	Hinter Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt: „9b. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,“.	3.2	Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
2.1.7	Nummer 10 erhält folgende Fassung: „10. Tageseinrichtungen für jeweils mehr als zehn Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen,“.	4. 4.1 4.1.1	§4 wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Textstelle „; ein gemeinsamer Zugang ist für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe bis zu 50m Länge zulässig“ gestrichen.
2.2	Absatz 10 erhält folgende Fassung: „(10) Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 88 S. 5, 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um	4.1.2 4.1.3 4.2 4.2.1	In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. In Satz 4 wird die Textstelle „Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 sind erfüllt“ durch die Textstelle „Ein Grundstück darf unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 bereits bebaut werden“ ersetzt. Absatz 3 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Buchstaben a und b durch die Wörter „unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück durch eine eigene oder gemeinsame“ ersetzt.

- 4.2.2 Satz 2 wird gestrichen.
5. In §6 Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„an den Grenzen zu anderen Baugebieten gilt Satz 1.“
6. Im Zweiten Abschnitt wird hinter § 19 folgender § 19a eingefügt:
 „§ 19a
 Bauarten
 (1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.
 (2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
 1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder
 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
 durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. §20a Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.
 (3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In einer Technischen Baubestimmung nach §81a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. §20b Absatz 2 gilt entsprechend.
 (4) Wenn Gefahren im Sinne des §3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.
 (5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Techni-

schen Baubestimmungen nach §81a, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. §22 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach §23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach §23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

7. In der Überschrift zum Dritten Abschnitt wird die Textstelle „ Bauarten“ gestrichen.
8. Hinter der Überschrift des Dritten Abschnitts werden folgende §§ 19b und 19c eingefügt:

„§ 19b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau

- gemäß §3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- § 19c
- Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten
- Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§20 bis 22b und §23a Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) 305/2011 tragen.“
9. §20 erhält folgende Fassung:
- „§20
- Verwendbarkeitsnachweise
- (1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§20a bis 20c) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn
1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§81a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
 3. eine Verordnung nach §81 Absatz 4a es vorsieht.
- (2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,
1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen nach §81a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“
10. §20a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bauaufsichtsbehörde erteilt unter den Voraussetzungen des §20 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des §19b Absatz 1 nachgewiesen ist.“
11. §20b erhält folgende Fassung:
- „§20b
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- (1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach §81a bekannt gemacht.
- (2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach §23 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des §19b Absatz 1 nachgewiesen ist. §20a Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach §23 Satz 1 Nummer 1, §81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“
12. §20c wird wie folgt geändert:
- 12.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des §20 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des §19b Absatz 1 nachgewiesen ist.“
- 12.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§3 Absatz 1“ durch die Textstelle „§3 Satz 1“ ersetzt.
13. §21 wird aufgehoben.
14. §22 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Übereinstimmungsbestätigung“.
- 14.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „technischen Regeln nach §20 Absatz 2“ durch die Textstelle „Technischen Baubestimmungen nach §81a Absatz 2“ ersetzt.
- 14.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§22 a).“
- 14.4 Absatz 3 wird aufgehoben. Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- 14.5 Im neuen Absatz 3 wird die Textstelle „und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist,“ gestrichen.
15. §22a wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „In den technischen Regeln nach §20 Absatz 2, in der Bauregelliste A“ durch die Textstelle „In den Technischen Baubestimmungen nach §81a“ ersetzt.
- 15.2 Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) In den Technischen Baubestimmungen nach §81a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“
16. §22b wird wie folgt geändert:
- 16.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zertifizierung“.
- 16.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.2.1 Die Wörter „Ein Übereinstimmungszertifikat ist“ werden durch die Wörter „Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat“ ersetzt.
- 16.2.2 In Nummer 1 werden die Wörter „den maßgebenden technischen Regeln“ durch die Textstelle „den Technischen Baubestimmungen nach §81a Absatz 2“ ersetzt.
- 16.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „maßgebenden technischen Regeln“ durch die Textstelle „Technischen Baubestimmungen nach §81a Absatz 2“ ersetzt.
17. §23 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- 17.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1.1 Die Textstelle „Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ wird durch die Wörter „Die Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
- 17.1.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „§20 Absatz 6“ durch die Textstelle „§23a Absatz 2“ ersetzt.
- 17.1.1.3 In Nummer 6 wird die Textstelle „§20 Absatz 5“ durch die Textstelle „§23a Absatz 1“ ersetzt.
- 17.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.“
- 17.2 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
18. Im Dritten Abschnitt wird hinter §23 folgender §23a eingefügt:
- „§23a
- Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
- (1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach §23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach §23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit

- diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“
19. In §24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei Gebäuden mit einer Höhe nach §2 Absatz 3 Satz 2 von bis zu 22 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 200m² und Brandabschnitten von nicht mehr als 800m² pro Geschoss sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in massiver Holzbauweise zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen wird.“
20. In §26 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Unterkonstruktionen aus“ durch die Wörter „Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus“ ersetzt.
21. §28 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Wände zwischen aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Grundstück, wenn sie den Anforderungen an Trennwände nach §27 entsprechen und die aneinandergebauten Gebäude in Abständen von höchstens 40 m durch Gebäudeabschlusswände nach Absatz 1 unterteilt werden.“
- 21.2 In Absatz 7 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden dürfen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nicht brennbar sein.“
22. In §37 Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „haben“ die Textstelle „; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird“ eingefügt.
23. §38 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219)“ durch die Textstelle „§34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 23.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3813)“ durch die Textstelle „3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
24. §39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Die Wörter „für Decken“ werden gestrichen.
- 24.2 In Nummer 1 werden die Wörter „in Gebäuden“ durch die Wörter „für Gebäude“ ersetzt.
- 24.3 In Nummer 3 wird hinter der Textstelle „400m²“ das Wort „Grundfläche“ eingefügt.
25. §45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfsmittel in ausreichender Zahl und Größe herzustellen; für jede Wohnung ist ein Abstellraum von mindestens 6m² Grundfläche herzustellen.“
26. §49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Verpflichtung nach §48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn
1. notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können oder
 2. notwendige Stellplätze als Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime (§48 Absatz 1a) genutzt werden sollen und die Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime ansonsten nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt werden können.“
27. In §51 Satz 1 wird die Textstelle „§3 Absatz 1“ durch die Textstelle „§3“ ersetzt.
28. §52 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 28.1.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „erreichbar sein“ die Textstelle „; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Um-

- fang in mehreren Geschossen erfüllt werden“ eingefügt.
- 28.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.“
- 28.2 Absatz 4 wird aufgehoben.
29. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
- 29.2 Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sie oder er“ durch die Wörter „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.
30. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“
- 30.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
31. § 58 wird wie folgt geändert:
- 31.1 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Rechtsnachfolger“ die Wörter „sowie alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten“ eingefügt.
- 31.2 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Schriftform“ die Textstelle „, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere, insbesondere die elektronische Form vorgeschrieben oder zugelassen ist“ eingefügt.
32. In § 59 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Verfahren nach den §§ 61 bis 64 findet für
1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden,
 2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die öffentlich genutzt sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird, und
 3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, Nummer 9a Buchstabe b, Nummern 9b, 10, 11, 13 und 14 einschließlich der Herstellung dieser Sonderbauten durch Änderung oder Nutzungsänderung bisher anders genutzter Anlagen,
- sofern sich die Anlagen im Sinne der Nummern 1 bis 3 innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637), in der jeweils geltenden Fassung befinden, eine den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine diesen Anforderungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens stattgefunden hat; ein solches Verfahren ist insbesondere das Verfahren, das zur Feststellung eines im betroffenen Bereich gültigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.“
33. § 61 wird wie folgt geändert:
- 33.1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Einhaltung der Anforderungen der §§ 4, 6 und 10, des § 16 im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 52 und 68 sowie der Baum-

	schutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), in der jeweils geltenden Fassung,“.	35.	§63 wird wie folgt geändert:
		35.1	Der bisherige Text wird Absatz 1.
		35.2	Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des §70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach §59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.“
33.2	Absatz 3 wird wie folgt geändert:		
33.2.1	Satz 2 wird wie folgt geändert:		
33.2.1.1	In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.		
33.2.1.2	In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt: „8. keiner Zulassung einer Ausnahme nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung bedürfen.“		
33.2.2	Es wird folgender Satz angefügt: „Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach §59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.“	36.	In §66 Absatz 6 Satz 4 wird die Textstelle „§3 Absatz 1“ durch die Textstelle „§3 Satz 1“ ersetzt.
		37.	In §68 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Standicherheit“ die Textstelle „, zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung“ eingefügt.
34.	§62 wird wie folgt geändert:	38.	§69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
34.1	Absatz 1 wird wie folgt geändert:	38.1	Satz 1 wird wie folgt geändert:
34.1.1	Hinter Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Eine Prüfung der Zulässigkeit von Maßnahmen, die ausschließlich die Bauausführung betreffen, sowie des §13 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), in der jeweils geltenden Fassung findet nicht statt. §59 Absatz 2 bleibt unberührt.“	38.1.1	In Nummer 1 wird die Textstelle „§3 Absatz 1“ durch die Textstelle „§3 Satz 1“ ersetzt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
		38.1.2	In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
		38.1.3	Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird, das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn keine Bedenken wegen des Brand-schutzes bestehen.“
34.1.2	Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neuer Absatz 2.		
34.2	Im neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach §59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.“	38.2	In Satz 2 wird die Textstelle „§3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Textstelle „§81a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
34.3	Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.		

- | | | | |
|------|---|----------|---|
| 39. | § 75 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: | 42.3 | In Nummer 4 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt. |
| 39.1 | Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 22 kein Ü-Zeichen tragen, oder“ | 42.4 | In Nummer 15 werden die Wörter „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt. |
| 39.2 | Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 3) gekennzeichnet sind.“ | 43. | § 81 wird wie folgt geändert: |
| 40. | § 77 Absatz 2 wird wie folgt geändert: | 43.1 | Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| 40.1 | In Satz 3 wird das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin“ und das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt. | 43.1.1 | Die Textstelle „§ 3 bezeichneten allgemeinen“ wird durch die Textstelle „§ 3 Satz 1, § 19a Absatz 1 und § 19b Absatz 1 bezeichneten“ ersetzt. |
| 40.2 | In Satz 4 wird das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin“ und das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt. | 43.1.2 | Nummer 2 wird gestrichen. |
| 41. | § 78 wird wie folgt geändert: | 43.1.3 | In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 20 Absatz 5“ durch die Textstelle „§ 23a Absatz 1“ ersetzt. |
| 41.1 | In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „die Prüfungen von Bauprodukten“ die Textstelle „, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt. | 43.1.4 | In Nummer 4 wird die Textstelle „§ 20 Absatz 6“ durch die Textstelle „§ 23a Absatz 2“ ersetzt. |
| 41.2 | Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Bauaufsichtsbehörde oder die bzw. der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“ | 43.2 | Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die äußere Gestaltung von Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg zu erlassen; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken.“ |
| 42. | § 80 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 43.3 | Absatz 4 wird wie folgt geändert: |
| 42.1 | Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bauprodukte entgegen § 22 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,“. | 43.3.1 | Satz 1 wird wie folgt geändert: |
| 42.2 | Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bauarten entgegen § 19a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,“. | 43.3.1.1 | Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen. |
| | | 43.3.1.2 | Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3. |
| | | 43.3.1.3 | Die neue Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Entscheidung über allgemeine Bauartgenehmigungen (§ 19a) und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20a) sowie deren öffentliche Bekanntmachung“. |
| | | 43.3.1.4 | In der neuen Nummer 2 wird die Textstelle „Absätze 1 und 3“ gestrichen. |
| | | 43.3.2 | Satz 3 wird gestrichen. |

- 43.4 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 19a Absatz 2, §§ 20 bis 23a ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“
- 43.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 43.5.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 22 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.
- 43.5.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
- 43.6 Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Dabei können Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zur Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form getroffen werden. Für verschiedene Arten von Vorhaben können unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden.“
44. Hinter § 81 wird folgender § 81a eingefügt:
- „§ 81a
- Technische Baubestimmungen
- (1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 19a Absatz 2, § 20 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:
1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19a Absatz 3 oder nach § 20b Absatz 1 bedürfen,
 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22a,
 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.
- (4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 20 Absatz 3 genannte Liste.
- (5) Die Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Techni-

- schen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften.“
45. § 83 Absatz 7 wird aufgehoben.
46. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 46.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 46.1.1 Nummern 2 bis 2.3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Ausnahme freistehender Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,“.
- 46.1.2 Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2a.3 eingefügt:
- „2a. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
- 2a.1 Solaranlagen in, an und auf Dachflächen außer bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- 2a.2 gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- 2a.3 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten sowie Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 15 m über Geländeoberfläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Hafennutzungsgebiet;“.
- 46.1.3 In Nummer 4.4 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Nummer 4.5 gestrichen.
- 46.1.4 In Nummer 5.9 wird hinter dem Wort „Schränke“ die Textstelle „mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m²“ eingefügt.
- 46.1.5 In Nummer 9.3 wird hinter der Textstelle „Tribünen,“ die Textstelle „sowie das Auswechseln von Belägen auf Spiel- und Sportflächen,“ eingefügt.
- 46.1.6 Nummer 10.4 erhält folgende Fassung:
- „10.4 Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern sowie Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,“
- 46.1.7 Hinter Nummer 10.4 wird folgende neue Nummer 10.5 eingefügt:
- „10.5 Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern,“.
- 46.1.8 Die bisherige Nummer 10.5 wird Nummer 10.6.
- 46.1.9 In Nummer 12.2 wird das Wort „Gerüstbühne“ durch das Wort „Gerüstlage“ ersetzt.
- 46.1.10 In Nummern 12.9, 12.10 und 12.11 wird jeweils das Wort „Grundfläche“ durch das Wort „Bruttogrundfläche“ ersetzt.
- 46.1.11 In Nummer 12.11 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12.12 eingefügt:
- „12.12 aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt;“.
- 46.1.12 In Nummer 15.2 wird die Textstelle „Eigenverbrauchstankstellen, sofern die Behältergröße nach Nummern 5.1 (Flüssiggas oder nicht verflüssigtes Gas) und 5.2 (brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten) nicht überschritten wird,“ angefügt.
- 46.2 In Abschnitt III wird folgender Satz angefügt:
- „Die beabsichtigte Beseitigung von Gebäuden mit Ausnahme der Anlagen nach Abschnitt I Nummer 1 ist der für den Bauarbeiterschutz zuständigen Behörde einen Monat vorher mitzuteilen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik

Der Einzige Paragraph der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310) wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1, 2 und 5 werden aufgehoben.
2. Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.
3. Die neue Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Entscheidung über allgemeine Bauartgenehmigungen (§ 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO in der jeweils geltenden Fassung) und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20 a Absätze 1 und 5 HBauO) sowie deren öffentliche Bekanntmachung;“.
4. In der neuen Nummer 2 wird die Textstelle „Absätze 1 und 3“ gestrichen und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird die Textstelle „§ 81 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 81 Absätze 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird die Textstelle „§ 81 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 81 Absätze 2 und 2a“ ersetzt.
- § 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. § 7 Absatz 7 Satz 1 und § 15 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes und“.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

In § 13 Absatz 1a Satz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542) wird die Textstelle „entsprechend § 20 Absatz 4 HBauO beziehungsweise § 21 Absatz 2 HBauO“ durch die Textstelle „entsprechend § 81 Absatz 4a HBauO“ ersetzt.

Artikel 6

Fortgeltende Verordnungsermächtigungen

Die Übereinstimmungszeichen-Verordnung vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 134), die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hamburgischen Bauordnung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 223), die Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 132),

zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 658), und die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 133), geändert am 3. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 194), gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(3) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam, soweit sie mit diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vereinbar sind. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge, über die noch keine Entscheidung getroffen wurde, gelten als Anträge nach diesem Gesetz.

(4) Dieses Gesetz gilt für Vorhaben, für die nach seinem Inkrafttreten Anträge nach den §§ 61 bis 64 der Hamburgischen Bauordnung gestellt werden, sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 60 der Hamburgischen Bauordnung, mit deren Ausführung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird. Ist über einen Antrag nach den §§ 61 bis 64 der Hamburgischen Bauordnung in der bisher geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass die Entscheidung nach diesem Gesetz getroffen wird.

Artikel 8

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in Artikel 1 Nummer 6 (§ 19a Absätze 6 und 7 der Hamburgischen Bauordnung), Nummer 18 (§ 23a Absätze 1 und 2 der Hamburgischen Bauordnung), Nummer 43.2 (§ 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung) und Nummer 43.4 (§ 81 Absatz 4a der Hamburgischen Bauordnung) und Nummer 43.1.2 (§ 81 Absatz 1 Nummer 2

der Hamburgischen Bauordnung), sowie die Artikel 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2.2, Nummer 3, Nummern 6 bis 18, Nummer 27, Nummer 29, Nummer 30, Nummer 36, Nummern 38.1.1 und 38.2, Nummer 39, Nummer 41, Nummern 42.1 bis 42.3, Nummern 43.1.1, 43.1.3, 43.1.4, 43.3 bis 43.5, Nummer 44, Artikel 2, Artikel 5, Artikel 6 sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen nach Artikel 1 Nummer 44 im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung

Allgemeines

Umsetzung der Seveso III Richtlinie

Die Richtlinie 2012/18/EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) (im Folgenden: Seveso III Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (vgl. § 3 Absatz 5a BImSchG), und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen (vgl. § 3 Absatz 5d BImSchG) angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Sie war nach ihrem Artikel 31 Absatz 1 bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen.

Wenn die in diesem Rahmen vorzunehmende Abwägung nicht bereits im Bebauungsplan vorgenommen wurde, sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. September 2011, C-53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen.

Außerdem verlangt Artikel 15 der Seveso III Richtlinie, dass auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung zu der Ansiedlung zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um

Nachbarn handeln muss, sind eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

Um die Hamburgische Bauordnung nicht unnötig zu belasten, wird die Grundnorm für die Öffentlichkeitsbeteiligung im neuen § 59 Absatz 4 Satz 1 geschaffen, während Einzelheiten einer auf der Grundlage des § 81 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 HBauO erlassenen Rechtsverordnung vorbehalten bleiben (Satz 3).

Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und u.a. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand (§ 3 Absatz 5c BImSchG) gewahrt bleibt, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch vorhabenspezifische Faktoren wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen.

Die vorliegende Verordnung, die die im neu eingeführten § 59 Absatz 4 HBauO angeordnete Öffentlichkeitsbeteiligung bei bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren im Einzelnen ausformt, dient der Umsetzung der Seveso III Richtlinie. Sie orientiert sich weitgehend am Wortlaut der Richtlinie und schafft einen Rahmen für die durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung. Soweit möglich und sinnvoll, orientieren sich die Vorschriften an denen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vor allem § 9 UVPG) und des Planfeststellungsverfahrens (vor allem §§ 67, 72, 73, 74 HmbVwVfG).

Bauproduktenrecht

Grund der Novellierung der HBauO ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den europäischen harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Die vorliegende HBauO-Novelle passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Bauproduktenverordnung an und übernimmt dabei die diesbezüglichen Regelungen der Ende April 2016 beschlossenen Musterbauordnung soweit wie möglich wörtlich.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Bauproduktenverordnung enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird von der HBauO-Novelle gespiegelt, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn

die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird in Übereinstimmung mit dem o.g. Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der HBauO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da ja auch hier die HBauO die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Satz 1 Halbsatz 2 HBauO klargestellt, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, die in den Technischen Baubestimmungen nach § 81a konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Es muss eine klarere Abgrenzung geschaffen werden zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die HBauO als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch in Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so reformiert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für CE-gekennzeichnete Bauprodukte künftig nicht mehr geben wird.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Dadurch wird die Transparenz für die Rechtsanwender erhöht.

Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (HBauO)

Zu 2 (§2)

Zu 2.1

Zu 2.1.1: Da die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung – GarVO) vom 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8) eigene materielle Voraussetzungen für Bau und Betrieb von Garagen enthält, bedarf es keiner zusätzlichen Qualifizierung von Garagen als Sonderbau. Die Änderung der Nr. 3 hat daher lediglich klarstellenden Charakter und ändert an den materiellen Anforderungen an Bau und Betrieb von Garagen nichts.

Zu 2.1.2: Die bisherige Regelung bezüglich Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen wird in redaktionell veränderter Form an die entsprechende Regelung der Musterbauordnung angeglichen („ortsfeste Tribünen“ anstelle einer komplizierten Ausnahmeregelung für fliegende Bauten). Ziel der Änderung ist neben einfacherer Les- und damit Anwendbarkeit der Regelung die Klarstellung, dass als fliegende Bauten zu qualifizierende Anlagen die Sonderbaueigenschaft der Versammlungsstätte nicht begründen können. Eine Änderung des Anwendungsbereichs der HBauO ist damit nicht verbunden. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien, also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verbindung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelung; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um fliegende Bauten, deren Zulassung in §66 HBauO eigenen Regeln unterworfen ist. Einer Qualifizierung als Sonderbau bedarf es insoweit nicht.

Zu 2.1.3: In Nummer 8 wird durch die Änderung klargestellt, dass sich die Tatbestandsvoraussetzung von 40 Gastplätzen auf Plätze im Gebäude bezieht.

Durch die Aufnahme von Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 1000 Sitzplätzen im Freien sind auch große Biergärten als Sonderbau zu qualifizieren, sodass die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, nach §51 besondere Anforderungen – z.B. auch im Hinblick auf eine angemessene Anzahl von Toiletten – zu stellen. Die Schwelle von 1000 Sitzplätzen lehnt sich an den Grenzwert für Versammlungsstätten im Freien nach Nr. 7b an.

Zu 2.1.4: Durch Nummer 9 werden Krankenhäuser eine eigene Sonderbau-Kategorie. Die in der neuen Fassung entfallenen Heime und sonstigen Einrichtungen werden durch die neuen Regelungen der Nr. 9a und 9b abgedeckt.

Zu 2.1.5: Nach Nummer 9a haben bestimmte Gebäude Sonderbaueigenschaft, wenn sich in ihnen Nutzungseinheiten befinden, deren Zweck auf die Pflege oder Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen gerichtet ist. Dabei ist es erforderlich, dass die zum beschriebenen Personenkreis Gehörenden in ihrer Selbstrettungsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Der Begriff der Erheblichkeit stellt klar, dass nicht jede Einschränkung der Selbstrettungsfähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 9a ausreicht, sondern eine vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Regelung erhebliche, also vor allem den Rettungsaufwand erhöhende Einschränkung zu erwarten sein muss.

Der Begriff der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Im Anwendungsbereich der HBauO gelten insbesondere Personen als eingeschränkt selbstrettungsfähig, die

- kognitiv, auf Grund von Schwächen der Sinneswahrnehmung oder infolge einer verminderten Reaktionsfähigkeit nicht in der Lage sind, Notsituationen qualifiziert einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, oder
- Grund und Bedeutung einer Notsituation nicht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können, oder
- auf Grund körperlicher Beeinträchtigung der Unterstützung und Hilfe durch Dritte bedürfen.

In diesen Fällen kann eine Evakuierung in der Regel nur unter Mithilfe von Personal und Einsatzkräften der Feuerwehr erfolgen, wobei die Anzahl der hierzu erforderlichen Einsatzkräfte und des Personals vor Ort vom Grad der Einschränkung der Selbstrettungsfähigkeit abhängig ist.

Daraus ergibt sich, dass im Geltungsbereich der Nr. 9a z.B. Nutzungseinheiten für schwer erziehbare Jugendliche oder für Menschen mit seelischen Behinderungen in der Regel nicht als Sonderbauten einzustufen sind.

Die Einordnung der genannten Einrichtungen als Sonderbau bewirkt, dass für die Errichtung dieser Nutzungseinheiten die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung nach §62 notwendig ist, da die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §61 HBauO nicht vorliegen. Gleiches gilt für eine entsprechende Umnutzung im Gebäudebestand. Dabei ist ein Brandschutznachweis zu erstellen (§68 Absatz 1 Satz 1), der bauaufsichtlich geprüft wird.

Bei Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung handelt es sich um solche, die einer solchen Nutzung gewidmet werden. Daher wird z.B. eine Wohnung, in der auf Grund eines Unfalls pflegebedürftig gewordene Ehepartner weiter leben, nicht zum Sonderbau. Derartige Nutzungseinheiten werden auch nicht in die Additionsregelung des Buchstaben b einbezogen.

Die Tatbestandsmerkmale „Pflegebedürftigkeit“ und „Behinderung“ weisen darauf hin, dass die betroffenen Personen mindestens auf ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen angewiesen sind. Die Beschränkung auf Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, bewirkt, dass z.B. Nutzungseinheiten für schwer erziehbare Jugendliche oder für Menschen mit seelischen Behinderungen nicht als Sonderbauten eingestuft werden.

Nach Buchstabe a werden Nutzungseinheiten ab 7 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu Sonderbauten, weil ab dieser Personenzahl ein Gefahrenpotential besteht, welches im Baugenehmigungsverfahren nach §62 einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden muss und für das insbesondere auch hinsichtlich des Brandschutzes das Vier-Augen-Prinzip gilt. Bei Nutzungseinheiten mit bis zu sechs Personen liegt kein Sonderbau vor; bei der Aufnahme einer solchen Nutzung im Bestand ist auch keine Nutzungsänderung anzunehmen.

Ein Sonderbau entsteht auch nur, wenn die Nutzungseinheiten einzeln den Schwellenwert (mehr als sechs Personen) erreichen. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abgrenzung der Nutzungseinheit von ihrer baulichen Unabhängigkeit bestimmt ist, nicht durch ihre Organisationsform. Das bedeutet beispielsweise, dass zwei baulich nicht unmittelbar verbundene Wohngemeinschaften mit jeweils sechs pflegebedürftigen oder betreuten Personen, auch im Fall ihrer organisatorischen Zusammengehörigkeit, zwei Nutzungseinheiten à sechs Personen bleiben. Die Sonderbauschwelle wird in diesem Fall nicht erreicht.

Nach Buchstabe b ist der Sonderbautatbestand immer erfüllt, wenn 13 oder mehr Personen, die in Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen leben, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, einen gemeinsamen Rettungsweg haben. Hierbei sind nur die Personen anzurechnen, die gepflegt oder betreut werden. So sind insbesondere Pfleger und Betreuer nicht hinzuzurechnen. Sinn dieser Regelung ist, dass die Zahl der Personen, die sich im Gefahrenfall nicht selbst retten können, sondern auch auf die Hilfe der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen sind, begrenzt wird, soweit nicht im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung festgestellt wird.

Der Sonderbautatbestand liegt bereits vor, wenn eines der Kriterien der Buchstaben a oder b erfüllt ist.

Die Regelung der bisherigen Nr. 9a kann im Hinblick auf die neuen Nummern 9a und 9b entfallen.

Zu 2.1.6: Durch Nummer 9b werden sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen (bspw. Flüchtlinge) eine eigene Sonderbau-Kategorie. Das Abstellen auf die Pflege entfällt an dieser Stelle, da Sonderbauten, die der Pflege und Betreuung dienen, künftig abschließend durch Nummer 9a erfasst werden. In die neue Nummer 9b zusätzlich aufgenommen werden Wohnheime (für Studenten, Wohnungslose etc.). Ihre Einstufung als Sonderbauten erscheint erforderlich, weil die dort den Nutzern jeweils zur Eigennutzung zugewiesenen Räume jedenfalls vielfach nicht so voneinander abgetrennt sind, wie dies den an Nutzungseinheiten zu stellenden Anforderungen entspricht. Deshalb ist die durch die Einstufung als Sonderbau sichergestellte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen namentlich an den Brandschutz geboten.

Zu 2.1.7: Es erfolgt zunächst eine sprachliche Anpassung an §52 („Menschen mit Behinderung“ anstelle „behinderte Menschen“). Durch die zahlenmäßige Einschränkung wird klargestellt, dass Tageseinrichtungen erst dann eine Einstufung als Sonderbauten rechtfertigen, wenn sie eine Mindestgröße überschreiten.

Zu 2.2: Der Absatz 10 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit der BauPVO – Artikel 2 Nrn. 1 und 2 – ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Artikel 2 Nr. 1 auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 10 gilt nicht als Bauart.

Zu 3 (§3)

Zu Absatz 1: In Satz 1 2. Halbsatz werden nunmehr klarstellend die in Anhang I der BauPVO enthaltenen Grundanforderungen in Bezug genommen. Die Verwendung des Wortes „dabei“ soll deutlich machen, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, die in den Technischen Baubestimmungen nach §81a konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können. Satz 2 und 3 entsprechen der Regelung am Ende von Satz 1 a.F. sowie Satz 2 a.F. Da in den Vorschriften, in denen auf §3 Satz 1 verwiesen wird, in der Regel auf „Gefahren“ Bezug genommen

wird (vgl. § 19a Absatz 4, § 20c Satz 2, § 66 Absatz 6 Satz 4), wurden die Regelungen zu Belästigungen und Missständen als Minus zu Gefahren in getrennte Sätze verschoben. Satz 4 nimmt die Regelung des alten Absatz 4 auf.

Zu Absatz 2 (alt): Die Inhalte von Absatz 2 (alt) finden sich nun für die Bauarten in § 19 a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 19 b Absatz 1.

Zu Absatz 3 (alt): Der Inhalt von Absatz 3 (alt) findet sich in § 81a Absatz 1.

Zu Absatz 4 (alt): Der Inhalt von Absatz 4 (alt) findet sich nun in Satz 4.

Zu Absatz 5 (alt): Die Bauarten werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (s. VO (EU) 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll. Im Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die Gleichwertigkeitsklausel nun in § 19b Absatz 2.

Zu 4 (§4)

Zu 4.1.1: Die durch das Zehnte Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 373, 375) eingeführte Regelung zum Zugang für maximal 4 Grundstücke hat sich in ihrer derzeitigen Fassung als zu eng erwiesen. Sie ist ungeeignet, alle Fallgestaltungen zu erfassen, in denen ein Baugrundstück über eine hinreichende Anbindung an den öffentlichen Weg verfügt, allerdings mehr als 4 Grundstücke betroffen sind. Insbesondere bei der Neubebauung von großen Grundstücken mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern besteht Bedarf, die Grundstücke real zu teilen, also für jedes Gebäude ein eigenes Grundstück statt Wohneigentum zu bilden und sämtliche Grundstücke über einen gemeinsamen privaten Weg zu erschließen. Rechtliche Bedenken gegen eine derartige Gestaltung bestehen nicht, solange die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Demgegenüber kann die Herstellung öffentlicher Wege zu einem wesentlichen Bebauungshindernis werden, da an die Herstellung dieser Wege wesentlich höhere Anforderungen zu stellen sind als an eine durch Baulast gesicherte Privaterschließung.

Die im verbleibenden Teil des Satzes 1 sowie in Satz 2 genannten materiellen Kriterien gewährleisten, dass bei einer Wegeanbindung über mehrere Grundstücke oder von Grundstücken mit Hausgruppen mit einer größeren Länge keine Missstände auftreten.

Zu 4.1.2: Satz 2 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu 4.1.3: Die geänderte Formulierung des ersten Satzteils stellt klar, dass nicht sämtliche Anforderungen der Sätze 1–3 erfüllt sind, wenn der Wegeausbau auf der Grundlage des § 14 HWG als gesichert gilt. Vielmehr wird mit dem Verweis auf die wegerechtliche Vorschrift lediglich auf das Erfordernis verzichtet, dass bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung feststehen muss, ob der öffentliche Weg spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Gebäudes, dessen Genehmigung beantragt wurde, fertiggestellt ist. Die weitere Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Fassung des Hamburgischen Wegegesetzes.

Zu 4.2: Die Änderung des Satzes 1 dient der leichteren Verständlichkeit der Regelung.

Die Streichung des durch das Zehnte Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 373, 375) eingeführten Regelung des Satzes 2 in Bezug auf für mehrere Grundstücke vorgesehene Abwasserleitungen hat sich in ihrer derzeitigen Fassung als zu eng erwiesen. Sie ist ungeeignet, alle Fallgestaltungen zu erfassen, in denen ein Baugrundstück über eine hinreichende Anbindung an das öffentliche Sielnetz verfügt, allerdings mehr als 4 Grundstücke betroffen sind. Insbesondere bei der Neubebauung von großen Grundstücken mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern besteht Bedarf, die Grundstücke real zu teilen, also für jedes Gebäude ein eigenes Grundstück statt Wohneigentum zu bilden, und sämtliche Grundstücke über eine gemeinsame Grundleitung zu entwässern. Rechtliche Bedenken gegen eine derartige Gestaltung bestehen nicht, da vor allem durch die Regelungen des § 3 Absatz 1 HBauO sowie die des Hamburgischen Abwassergesetzes sichergestellt wird, dass die Anlagen zur Abwasserableitung entsprechend den Regeln der Technik und den gesetzlichen Anforderungen hergestellt und betrieben werden. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeinsamen Grundleitung obliegt den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich..

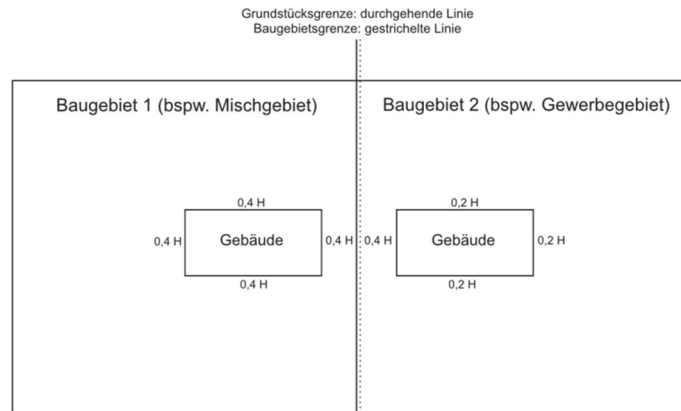
Zu 5 (§6)

Liegen unmittelbar benachbarte Grundstücke ganz oder teilweise in unterschiedlichen Baugebieten, kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass zwischen Gebäuden, die diesseits und jenseits der gemeinsamen Grundstücksgrenze liegen, ein geringerer Abstand einzuhalten ist als er einzuhalten wäre, wenn beide Grundstücke im selben Baugebiet lägen. Dieselbe Situation kann entstehen, wenn die Grenze zwischen den beiden Baugebieten ein Grundstück teilt.

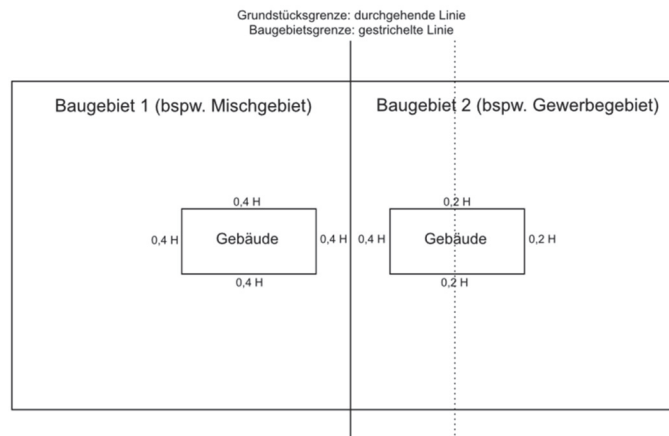
Beispiel: Von 2 benachbarten Grundstücken liegt eines im Gewerbe-, das andere im Mischgebiet. Bei der Errichtung eines Gebäudes auf dem im Mischgebiet liegenden Grundstück hätte dieses einen Abstand zur Grenze des benachbarten Grundstücks von 0,4 H einzuhalten, während ein auf dem im Gewerbegebiet

liegenden Grundstück errichtetes Gebäude einen Abstand zur Nachbargrenze von lediglich 0,2 H einzuhalten hätte. Lagen beide Grundstücke im Mischgebiet, wäre in beiden Fällen ein Grenzabstand von 0,4 H einzuhalten.

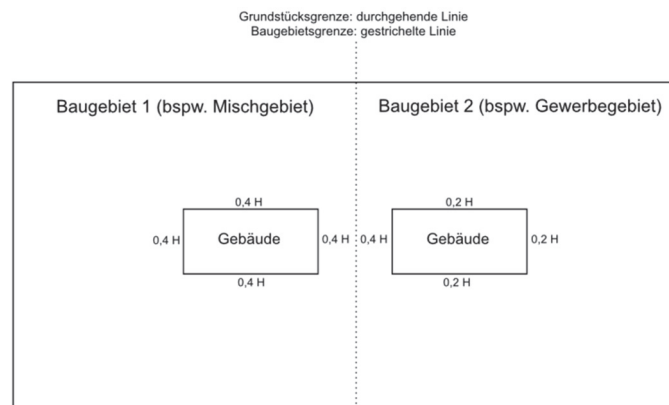
Folgende Fallkonstellationen können auftreten:



Fall 1: Grundstücks- und Baugebietsgrenze identisch



Fall 2: Grundstücks- und Baugebietsgrenze unterschiedlich



Fall 3: Keine Grundstücksgrenze (1 Grundstück), Baugebietsgrenze durchschneidet Grundstück

Für den durch diese Konstellation entstehenden „Nachteil“ des im Mischgebiet liegenden Grundstücks sieht die HBauO derzeit keine Regelung vor. Zwar wird die Auffassung vertreten, dass es einer derartigen Regelung nicht bedarf, da sich ihr Gehalt auch durch Auslegung des geltenden §6 Absatz 5 ermitteln lasse. Jedoch erscheint es sinnvoll, zur Bewältigung der bezeichneten Konfliktsituation eine ausdrückliche Regelung vorzusehen (vgl. dazu auch die entsprechenden Regelungen in den Abstandsvorschriften der hessischen (§6 Absatz 5), der niedersächsischen (§5 Absatz 2) und der nordrhein-westfälischen (§6 Absatz 5) Bauordnungen).

Bei der Anwendung dieser Regelung ist folgendes zu beachten: Die von der Regel des Satzes 2 abweichende Berechnung der Abstandfläche (0,4 H statt 0,2 H) gilt für das Gewerbe- bzw. Industriegebiet nur in Bezug auf die gemeinsame Grundstücksgrenze. Im Übrigen gilt Satz 2 1. Halbsatz, d.h. alle Abstandflächen auf dem Grundstück im Gewerbe- bzw. Industriegebiet sind auf der Grundlage einer Tiefe von 0,2 H zu berechnen. Existiert zwischen den aneinandergrenzenden Baugebieten keine Grundstücksgrenze, d.h. durchschneidet die Baugebietsgrenze ein ungeteiltes Grundstück, bildet die im B-Plan ausgewiesene Baugebietsgrenze den maßgeblichen Bezugspunkt für die Abstandflächenberechnung.

Zu 6 (§ 19a)

Die Bestimmungen zu den Bauarten wurden aus §3 Absatz 2 sowie dem dritten Abschnitt, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt, und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, sollten sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt verortet sein.

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die früher in §3 Absatz 2 enthalten war. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach §81a Absatz 2 Nr. 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen (Umkehrschluss aus Absatz 2).

Zu Absatz 2: Mit den Regelungen des Absatzes 2 wird der Begriff der „Bauartgenehmigung“ in die HBauO eingeführt (vgl. §21 Absatz 1 Satz 1 HBauO a.F.). Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach §81a Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die allgemeine

Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen einer allgemeinen (Nr. 1) oder vorhabenbezogenen (Nr. 2) Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf §20a Absätze 2 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 3: Durch Absatz 3 wird der Begriff des „bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauarten“ in die HBauO eingeführt (vgl. §21 Absatz 1 Satz 2 HBauO a.F.). Gemäß Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach §81a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf §20b Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Absatz 4: Absatz 4 entspricht dem früheren §21 Absatz 1 Satz 5.

Zu Absatz 5: Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist §22 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 6: Absatz 6 übernimmt die Regelung aus §21 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. §20 Absatz 5 (alt) für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Absatz 7: Absatz 7 übernimmt die Regelung aus §21 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. §20 Absatz 6 (alt) für Bauarten.

Zu 7 (Überschrift Dritter Abschnitt)

Auf Grund der Verschiebung der Regelungen über Bauarten in §19a und damit in den Zweiten Abschnitt war der Begriff aus der Überschrift des Dritten Abschnitts zu streichen.

Zu 8 (§ 19b und § 19c)

§19b Absatz 1 enthält die bislang in §3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnittes zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet.

Bauprodukte, die die Anforderungen des §19b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§19c ff., 81a nicht weitere Anforderungen stellen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach §81a Absatz 2 Nr. 3 gibt, auf

Grund von § 81a Absatz 1 S. 2 („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; darüber hinaus bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 22).

CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 19c verwendet werden.

Die in § 20 Absatz 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 19b verwendet werden, d.h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen (Umkehrschluss aus § 20 Absatz 1 Nr. 2) oder von ihnen abweichen (§ 20 Absatz 2 Nr. 1; dies sind die ehemals als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt sind und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 19b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 19b verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf Grund von § 75 Absatz 1 Satz 1 einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten eingesetzt werden können, also z.B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen identischem Wortlaut in § 3 Absatz 5.

§ 19c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikel 8 Absatz 4 BauPVO angelehnt. Er stellt die rechtliche Verbindung zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz

und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z.B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die HBauO macht sich dabei den Ansatz der BauPVO zu eigen, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und auf Grund der HBauO gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden; dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 19c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen (Artikel 19 EU-BauPVO); er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht auf Grund von § 19c verwendet werden. Aus § 19c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeich-

nung tragen, nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 19b entscheiden, ob gegebenenfalls eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z.B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu 9 (§ 20)

§ 20 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu oben § 19b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Im Übrigen finden sich die in § 20 a.F. enthaltenen Regelungen, soweit sie mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind, nunmehr in den §§ 19a Absatz 6, 19c, 23a Absatz 1 sowie 81 Absatz 4a.

Zu Absatz 1: Es wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 20a–20c aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt Absatz 3 (alt). Die Vorschrift des § 81a Absatz 1 enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Zu Nr. 1: Ein Verwendbarkeitsnachweis ist erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Zu Nr. 2: Ein Verwendbarkeitsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage von § 85a Absatz 2 Nr. 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Zu Nr. 3: Diese Regelung entspricht in Verbindung mit § 81 Absatz 4a dem alten § 20 Absatz 4.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Nr. 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass aus Sicht der Bauaufsicht wesentliche allgemein anerkannte Regeln der Technik stets als Technische Baubestimmungen eingeführt werden. Die nicht auf diese Weise eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik sind also aus bauaufsichtlicher Sicht nicht wesentlich; eine Abweichung von diesen Regeln führt nicht zur Erforderlichkeit eines Verwendbarkeitsnachweises. Dann kann das Bauprodukt auf Grund von § 19b verwendet werden. Gemäß Nr. 2 sind allgemein

Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses oder auf Grund dieses Gesetzes haben.

Zu Absatz 3: In der hier vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen gegebenenfalls abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Zu 10 (§ 20a)

Zu Absatz 1: Aus § 20 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Zu 11 (§ 20b)

Zu Absatz 1: Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher BRL A Teil 2 Abschnitt 2). Das „Dies“ in Satz 2 bezieht sich dementsprechend nicht auf die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sondern auf den Umstand, dass das Bauprodukt nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann.

Nummer 1 (alt) ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 2: § 20a Absatz 3 bestimmt, dass die Bauaufsichtsbehörde für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche ohnehin nur unter der Voraussetzung benannt werden kann, dass sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung der Bauaufsichtsbehörde ist daher obsolet. Die Herausnahme

des Verweises auf §20a Absatz 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.

Die Anerkennungsbehörde der Prüfstellen hat bisher für den Fall, dass diese ihre Aufgaben bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllen, lediglich die Möglichkeit, der Prüfstelle ihre Anerkennung zu entziehen bzw. als milderer Mittel fachaufsichtliche Weisungen zu erteilen. Das Recht zur Ersatzvornahme, das als weiteres Instrument der Fachaufsicht in Fällen erforderlich ist, in denen sich die Prüfstelle den Weisungen widersetzt, steht ihr dagegen nicht zu. Die neue Regelung in Satz 3 schließt diese Lücke im Instrumentarium der Fachaufsicht.

Zu 12 (§20c)

Aus §20 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen.

Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in §20 Absatz 1 abschließend genannt sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu 13 (§21)

Die Regelungen über Bauarten finden sich nunmehr in §19a. §21 bleibt frei, damit sich die Nummerierung der folgenden Vorschriften nicht ändert und es in der Folge nicht zu Fehlern bei Verweisungen auf diese Vorschriften kommt.

Zu 14 (§22)

§22 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, indem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Zu Absatz 2: Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Re-

geln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch §22a Absatz 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Zu Absatz 3: Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) in Absatz 3 entfallen. Der Inhalt von Absatz 3 (alt) findet sich jetzt in §19a Absatz 2 Satz 2.

Zu 15 (§22a)

Zu Absatz 2: Bei der Aufnahme des Verweises auf die Technischen Baubestimmungen nach §81a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in den Technischen Baubestimmungen nach §81a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen §22a Absatz 2 Satz 1 und 3 (alt).

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält die bisher in §22a Absatz 2 Satz 2 (alt) enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

Zu 16 (§22b)

§22b trägt jetzt den Titel „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Zu Absatz 1: Entsprechend erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

In Nr. 1 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach §81a“ ersetzt worden.

Zu Absatz 2: Auch hier ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch eine präzisere Formulierung ersetzt worden.

Zu 17 (§23)

Durch die in Satz 1 vorgenommene Anpassung an die Formulierung der MBO ändert sich materiell nichts an den Stellen, die als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle anerkannt werden können.

Bei den Änderungen in Nr. 5 und 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der neue Satz 3 nimmt den materiellen Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 1 a.F. auf.

Infolge der Aufhebung der Bauproduktenrichtlinie durch Artikel 65 Absatz 1 Bauproduktenverordnung und der Bezugnahme der Vorschriften auf Artikel 16 der aufgehobenen Richtlinie waren die Absätze 2 und 3 aufzuheben. Da eine Übergangsregelung in der Bauproduktenverordnung fehlt, kommt sie auch im nationalen Recht nicht in Betracht.

Zu 18 (§ 23a)

Zu Absatz 1: Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 20 Absatz 5 (alt). Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 19c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 22 Absatz 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub „Satz 1 Nr. 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 23a. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 2: Der Einschub „Satz 1 Nr. 5“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 23. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die BauPVO hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 BauPVO haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu 19 (§ 24)

Mit der deutlich erweiterten Zulassung des Einsatzes von Holz auch für Bauvorhaben mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von bis 22 m sollen die Möglichkeiten für vielfältiges und innovatives Bauen in Hamburg erweitert werden. Die insoweit ermöglichte Holzbauweise erleichtert eine systemische Vorfertigung und trägt damit zu einer Beschleunigung des Bauprozesses bei. Auch unter Kostengesichtspunkten birgt die Verwendung von Holz als „Hauptbaustoff“ Potentiale für das kostengünstige Bauen. Insbesondere für den Geschosswohnungsbau verbessert diese Regelung die Ausgangsbedingungen für niedrigere Baukosten und in Folge günstigere Kostenmiete. Die erweiterte Zulassung von Holz schafft zudem bes-

sere Rahmenbedingungen für das nachhaltige Bauen. Auch Bauvorhaben im Bestand wie zum Beispiel nachträgliche Dachaufstockungen können von der Zulassung der Holzbauweise profitieren, die im Hinblick auf die statischen Nachweise der vorhandenen Bauteile gegenüber schwereren Konstruktionssystemen Vorteile hat.

Mit der neuen Regelung wird für tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit kleinen Nutzungseinheiten bis zur Hochhausgrenze die Verwendung von Holz zugelassen. Die Holzbauweise war bisher nur für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig, für Gebäude der Gebäudeklasse 4 nur mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen.

Zukünftig können auf dieser Grundlage Wohn- und sonstige Gebäude in Zellenbauweise, d.h. mit Nutzungseinheiten bis 200 m², weitgehend aus Holz errichtet werden. Die Nutzungseinheiten sind nach § 27 HBauO durch Trennwände gegen andere Nutzungseinheiten brandschutztechnisch abzuschotten. Mit der Beschränkung der Nutzungseinheiten auf 200 m² und dem bereits bestehenden Erfordernis zur Herstellung von Trennwänden wird sichergestellt, dass im Hinblick auf die wegen der Holzbauteile hohen (immobilen) Brandlasten die Brandausbreitung ausreichend lange begrenzt ist und die Brandbekämpfung erleichtert wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebäudegruppe die am häufigsten nachgefragte ist, sodass die Erleichterung für den Holzbau einen breiten Anwendungsbereich hat und z.B. für alle höheren Wohngebäude in Frage kommt. Sollten im Einzelfall größere Einheiten erforderlich sein (z.B. für gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss), sind Maßnahmen vor allem zur Gewährleistung eines wirksamen Brandschutzes im Wege einer Abweichungsentscheidung festzulegen.

Die Brandabschnittsgröße wird auf 800 m² statt der sonst rechnerisch zulässigen Größe von 1600 m² (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HBauO) begrenzt. Damit wird vor dem Hintergrund des Brandverhaltens des Baustoffs Holz sichergestellt, dass die Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude und die Brandbekämpfung beherrschbar bleibt.

Die mit dieser Regelung zugelassene Holzmassivbauweise ist sicherheitstechnisch gut beherrschbar, da insbesondere eine Übertragung von Brand und Rauch über die massiv ausgeführten Holzbauteile unterbunden wird. Vom Anwendungsbereich der neuen Regelung ausgenommen sind allein Brandwände bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (§ 28 Absatz 3 HBauO), die Wände notwendiger Treppenträume bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (§ 33 Absatz 4) sowie Hochhäuser. Hochhäuser sind Sonderbauten, an die

besondere Anforderungen an den Brandschutz und die Standsicherheit im Brandfall zu stellen sind. Die generelle Zulassung von Hochhäusern in Holzbauweise ist wegen der Höhe der Gebäude und der damit verbundenen besonderen Anforderungen an den Brandschutz nicht vertretbar.

Mit der Bauart in massiver Holzbauweise soll gewährleistet werden, dass die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit des jeweiligen Bauteils allein durch eine monolithische Form der Wand- oder Deckenscheibe aus Holz bzw. der Holzstütze ohne Bekleidung (das Holz bleibt sichtbar) erreicht wird und nicht durch die Kombination mehrerer Elemente eines Bauteils mit Ausbildung von Hohlräumen (wie z.B. Holzrahmenbauweise). Damit werden Fehlerquellen in der Ausführung der Bauteile minimiert und etwaige Gefahrenpotentiale durch einen Brand in den Hohlräumen vermieden.

Der Sicherheitsstandard insbesondere im Brandschutz wird nicht verringert. Die bauordnungsrechtlich geforderten Leistungsmerkmale zur Feuerwiderstandsfähigkeit sind entsprechend nachzuweisen. Bis zum Vorliegen der dafür erforderlichen technischen Regeln zum Brandschutz bei massiven Holzbauweisen ist der Nachweis vom Bauherrn in jedem Einzelfall zu erbringen.

Die neue Regelung schafft erleichterte Voraussetzungen für die Planung und Realisierung von Bauvorhaben in Holzbauweise. Abhängig von den in der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen soll sie fortgeschrieben werden, um für eine möglichst große Zahl von Bauvorhaben in Holzbauweise Planungs- und Realisierungssicherheit zu gewährleisten, ohne dass Abweichungsentscheidungen nach §69 HBauO zu treffen sind.

Zu 20 (§26)

Mit der Aufnahme von normalentflammbaren Dämmstoffen zusätzlich zu normalentflammbaren Unterkonstruktionen in Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird es ermöglicht, dass unabhängig vom Brandverhalten des verwendeten Dämmstoffs (schwer oder normal entflammbar) Wärmedämmverbundsysteme weiterhin gebaut werden können, ohne dass eine bauaufsichtliche Abweichungsentscheidung zu treffen wäre. Im Gesamtsystem des Wärmedämmverbundsystems wird auch bei Konstruktionen mit normal entflammbaren Dämmstoffen eine schwere Entflammbarkeit erreicht, sodass die Anforderungen aus §26 Absatz 1 HBauO erfüllt werden.

Zu 21 (§28)

Zu 21.1: Bisher waren zwischen aneinandergebauten Gebäuden Brandwände auch dann erforderlich, wenn die Gebäude auf demselben Grundstück

standen. Nunmehr sind zwischen aneinandergebauten Gebäuden auf einem Grundstück nur Trennwände entsprechend §27 HBauO erforderlich. Dies führt in erster Linie für den Geschosswohnungsbau zu deutlichen Erleichterungen. Insbesondere die konstruktiven Anforderungen an Brandwände in §28 Absatz 5 sind bautechnisch schwierig und aufwändig und dementsprechend kostenintensiv. Weiterhin führte §28 Absatz 6 HBauO mit den Anforderungen an Brandwände von Gebäuden, die an der inneren Ecke zusammenstoßen, in der Praxis zu Problemen: Da diese Gebäude bisher durch Brandwände zu trennen sind, müssen auch die Außenwände im Bereich der Innenecken als Brandwand ohne Fensteröffnungen hergestellt werden, um einen Brandüberschlag im Bereich von 5 m zu verhindern. Dies führt häufig zu nur unzureichend belichteten Räumen in den betroffenen Bereichen. Bei Trennwänden nach §27 HBauO wird diese Anforderung nicht gestellt.

Die Brandbekämpfung ist in den o.g. Fallgestaltungen auch durch Trennwände nach §27 ausreichend sichergestellt. Durch den 2. Halbsatz der neuen Regelung wird gewährleistet, dass auch in diesem Fall aus Sicht der Brandbekämpfung vertretbare Brandabschnitte gebildet werden. Unabhängig davon ist ausgedehnten Gebäuden nach wie vor eine innere Brandwand nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

Zu 21.2: Die „Brandwand“ bildet das „klassische“ Bauteil der brandschutztechnischen Abschottung, an dem ein Brand zunächst auch ohne Eingreifen der Feuerwehr gestoppt werden soll und sich jedenfalls nicht weiter ausbreiten darf. Da diese Funktion voraussetzt, dass auch die (äußeren) Bekleidungen der Wand (Außenwandbekleidungen) nichtbrennbar sind, wurde der neue Satz 3 zur Klarstellung aufgenommen. Die Anforderung an die Oberfläche der Außenwandbekleidungen (wie Anstrich, Beschichtung oder Dünnputz) ergibt sich demgegenüber weiterhin aus §26 Absatz 3 Satz 1. Es ist also ausreichend, wenn diese äußeren Teile der Außenwandbekleidung lediglich schwer entflammbar ist, da das Risiko einer Brandausbreitung insoweit nicht erhöht wird. Die Klarstellung erfolgt auch in Anpassung an die MBO.

Zu 22 (§37)

Nach der bisherigen Regelung ist ein Aufzug erforderlich, wenn bei bestehenden Gebäuden durch die Änderung des Dachgeschosses oder durch Aufstockungen erstmals Aufenthaltsräume vorgesehen werden, deren Fußbodenoberkante mehr als 13,0 m über der nach §2 Absatz 3 Satz 2 HBauO maßgeblichen Geländeoberfläche liegt. Der Einbau eines Aufzuges bei bestehenden Gebäuden ist regelmäßig mit sehr großem Aufwand verbunden, sofern er sich überhaupt realisieren lässt. Oftmals liegen die baulichen Voraus-

setzungen für die nachträgliche Ausstattung mit einem Aufzug nicht vor, zum Beispiel weil der Treppenraum zu klein ist und wegen fehlenden Platzes auch die Anordnung eines Aufzugs an der Außenseite des Gebäudes ausscheidet. Die Pflicht zur Schaffung oder zur Erweiterung eines Aufzugs kann darüber hinaus wirtschaftlich unzumutbar sein und damit das Vorhaben insgesamt in Frage stellen.

Zukünftig soll daher die Pflicht zur Herstellung von Aufzügen entfallen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Aufstockung um zusätzliche Geschosse geschaffen wird. Die Privilegierung gilt auch für bestehende Gebäude mit vorhandenen Aufzügen, die z.B. bei einer Aufstockung nicht höher geführt werden müssen.

Mit der Neuregelung ist zukünftig ein Abweichungsantrag nach §69 HBauO für den Verzicht auf einen Aufzug nicht mehr erforderlich, der für jeden Einzelfall gesondert zu begründen war und eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde erforderte. Das führt zu einer Entlastung der Antragsteller und der Bauaufsichtsbehörde sowie einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens, zu mehr Planungssicherheit für die Entwurfsverfasser und zum Entfallen der Verwaltungsgebühr für eine Abweichungsentscheidung.

Soweit für die Zulassungsfähigkeit der o.g. Maßnahmen Abweichungen von sonstigen Vorschriften der HBauO oder auf Grund der HBauO erlassener Verordnungen erforderlich sind, wird die neue Regelung in §37 Absatz 4 Satz 1 durch einen neuen Abweichungstatbestand in §69 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 flankiert.

Zu 23 (§38)

Zu 23.1: Die redaktionelle Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 ersetzt wurde. Da die HBauO fast ausschließlich dynamische Verweisungen auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften enthält und ein sachlicher Grund dafür, eine Verweisung auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung aufrecht zu erhalten, nicht zu erkennen ist, wurde darüber hinaus die bisher in der Vorschrift enthaltene statische Verweisung durch eine dynamische ersetzt.

Zu 23.2: Die Änderung ist in erster Linie redaktioneller Natur. Da die HBauO fast ausschließlich dynamische Verweisungen auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften enthält und ein sachlicher Grund dafür, eine Verweisung auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung aufrecht zu erhalten, nicht zu erkennen ist, wurde darüber hinaus die bisher in der

Vorschrift enthaltene statische Verweisung durch eine dynamische ersetzt.

Zu 24 (§39)

Zu 24.1: Die Änderung dient in Anlehnung an §40 Absatz 1 der Musterbauordnung der Korrektur einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung der Privilegierung in den Nummer 1 bis 3 auf Decken.

Zu 24.2 Die Änderung ist infolge der Streichung unter 8.1 erforderlich und lediglich redaktioneller Natur.

Zu 24.3: Die Änderung dient der Klarstellung unter Bezugnahme auf §2 Absatz 3 Satz 6.

Zu 25 (§45)

Neben der Pflicht zur Schaffung von Fahrradplätzen nach §48 Absatz 1 Satz 1 HBauO ist eine Regelung über Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Weiterhin sind aber Flächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfsmittel vorzuhalten. Unter „Mobilitätshilfsmittel“ werden Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung der Mobilität außerhalb der Wohnung bei körperlichen Einschränkungen verstanden. Die Mobilitätshilfsmittel werden hier ergänzt, da sie neben den Kinderwagen für die Bewältigung des Alltags häufig erforderlich sind, und damit das Wohnen auch im Alter im gewohnten Umfeld ermöglichen, und sie in Wohnungen in der Regel keinen ausreichenden Platz finden. In notwendigen Fluren und Treppenräumen können sie aus Gründen des Brandschutzes nicht abgestellt werden, sodass gesonderte Abstellflächen erforderlich sind. Auf ein Flächenmaß und eine genaue örtliche Zuordnung wird verzichtet, um eine möglichst flexible Planung und angemessene Funktionalität zu erreichen. Die Flächen können in den Abstellräumen der Wohnungen ergänzt werden, in einzelnen Räumen oder als Gemeinschaftsflächen für alle Wohnungen hergestellt werden.

Zu 26 (§49)

Mit der neu eingeführten Regelung in §49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird es dem Bauherrn ermöglicht, über die von §49 Absatz 1 HBauO bisher erfassten Fälle hinaus notwendige Stellplätze abzulösen, um Stellplätze für Wohnnutzungen herstellen zu können. Dabei wird sichergestellt, dass notwendige Stellplätze, wenn sie nicht zugunsten der sie auslösenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, nur zugunsten der Wohnnutzung freigegeben werden dürfen. Eine Ablösung ist nur dann zulässig, wenn die tatsächliche Herstellung der Stellplätze für die Wohnnutzung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist.

Für die neue Regelung waren folgende Beobachtungen maßgeblich: Bei einer Mischnutzung von Wohnen und anderen Nutzungen (z.B. Gewerbe) kann es beim Stellplatznachweis zu einem Ungleichgewicht von Wohnstellplätzen und notwendigen Stellplätzen anderer Nutzungen kommen. Wohnstellplätze sind seit der Änderung der HBauO vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33) nicht mehr als notwendige Stellplätze nachzuweisen. Es bleibt nunmehr dem Bauherrn gemäß §48 Absatz 1a HBauO überlassen, bedarfsgerecht die Anzahl an Wohnstellplätzen zu bestimmen. Für andere Nutzungen sind notwendige Stellplätze gemäß der Fachanweisung 1/2013 „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“ vom 21. Januar 2013 nachzuweisen. Sofern bei einer Mischnutzung grundstücksbedingt nur eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen zur Verfügung steht, ist der Bauherr bislang gezwungen, zunächst den aus der anderen Nutzung resultierenden Bedarf an notwendigen Stellplätzen vollständig nachzuweisen, bevor er die übrigbleibende Anzahl an Stellplätzen als Wohnstellplätze ausweisen darf. Dadurch dass Wohnstellplätze bislang notwendigen Stellplätzen anderer Nutzungen im Gesetz nicht gleichgestellt sind, „leidet“ im Ergebnis bei einer Mischnutzung das Wohnen unter der stellplatzpflichtigen anderen Nutzung.

Folgende Fallgestaltungen liegen der geänderten Regelung zugrunde:

1. Neubau für gewerbliche und Wohnnutzung

Notwendige Stellplätze: Notwendige Stellplätze können in ausreichender Zahl auf dem Baugrundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück hergestellt bzw. nachgewiesen werden.

Wohnstellplätze: Vom Bauherrn für die Wohnnutzung vorgesehene Stellplätze können auf dem Baugrundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück nicht in ausreichender Zahl hergestellt bzw. nachgewiesen werden.

2. Bestandsbau mit ausschließlich gewerblicher Nutzung, teilweise Änderung der Nutzung in Wohnen

Notwendige Stellplätze: Notwendige Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf dem Baugrundstück vorhanden oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück nachgewiesen.

Wohnstellplätze: Vom Bauherrn für die Wohnnutzung vorgesehene Stellplätze können auf dem Baugrundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück nicht in ausreichender Zahl hergestellt bzw. nachgewiesen werden.

3. Bestandsbau mit ausschließlicher Wohnnutzung, teilweise Änderung zu gewerblicher Nutzung

Notwendige Stellplätze und Wohnstellplätze: Notwendige Stellplätze in ausreichender Zahl auf dem

Baugrundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück können ohne Einbußen an für erforderlich gehaltenen Stellplätzen für die verbleibende Wohnnutzung nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden.

Zu 27 (§51)

Die Vorschrift wird an die veränderte Fassung des §3 redaktionell angepasst.

Zu 28 (§52)

Mit den Änderungen in §52 Absatz 1 Satz 1 und 2 folgt die HBauO der MBO. Im Einzelnen:

Zu 28.1.1: Es wird ein Halbsatz angefügt, um einem Bedürfnis der Praxis folgend durch die mögliche Anordnung barrierefreier Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen eine flexiblere Handhabung der Verpflichtung zuzulassen. Da der neue Halbsatz auf die Verpflichtung aus Halbsatz 1 Bezug nimmt, verringert sich durch die Neuregelung die Zahl der zu schaffenden barrierefrei erreichbaren Wohnungen nicht.

Zu 24.1.2: In Satz 2 werden die Worte „mit dem Rollstuhl zugänglich“ durch den Begriff „barrierefrei“ ersetzt. Diese Anforderung wird in der in Hamburg als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040-2 (Amtl. Anz. 2014 Seite 169, 180, 216) durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“) konkretisiert und meint damit nicht nur „barrierefrei zugänglich“.

Zu 28.2: Absatz 4 in der bisherigen Fassung entfällt, da sich die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen in Bezug auf Wohnungen aus der Technischen Baubestimmung DIN 18040 Teil 2 unmittelbar ergeben.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist in §4 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, ... wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Diese Definition deckt sich mit der der DIN 18040-2 für den von der DIN abgedeckten Regelungsbereich: „Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach §4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz).“ Einer eigenen Definition in der HBauO bedarf es daher nicht.

Zu 29 (§54)

Zu 29.1 Die neuen Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 stellen klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach §3 beim Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der BauPVO die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach dem neuen Satz 4 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach §20 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu 29.2 Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu 30 (§56)

Die Ausführungen zu §54 Absatz 2 gelten entsprechend für die Unternehmerin und den Unternehmer.

Zu 31 (§58)

Zu 31.1: Vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die ein uneinheitliches Bild hinsichtlich des Umfangs der Rechtsnachfolge nach §58 Absatz 2 zeichnet (vgl. u.a. Hmb OVG, Urteil vom 26. April 1990 – Bf II 51/89 – zu §69 Absatz 2 Satz 2 HBauO a.F., VG Hamburg, Urteil vom 22. November 2012 – 9 K 3377/10, VG Hamburg, Urteil vom 5. September 2014 – 7 K 3279/12), wird die Vorschrift um eine Regelung ergänzt, die sicherstellt, dass auch Personen, die nicht Rechtsnachfolger des Adressaten eines bauaufsichtlichen Bescheids oder einer sonstigen Maßnahme der Bauaufsicht sind, in den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten mit einbezogen werden.

Zu 31.2: Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird klargestellt, dass unter den dort genannten Voraussetzungen Anträge, Genehmigungen und Bescheide nur dann der Schriftform bedürfen, wenn nicht durch Rechtsvorschrift eine andere, insbesondere die elektronische, Form vorgeschrieben oder zugelassen ist. Die Änderung ist motiviert durch die Einführung des neuen §3 BauVorVO durch Gesetz vom 4. März 2014 (HmbGVBl. S. 87).

Zu 32 (§59)

Satz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete. Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um die Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl

von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen (vgl. §3 Absatz 5d BImSchG) oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude nur dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen.

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5000m² Brutto-Grundfläche, der dem in der Musterbauordnung geregelten Schwellenwert entspricht, sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck haben, nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen.

Da weder für Bauherrinnen und Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Bruttogrundfläche abgestellt werden, die erfahrungsgemäß ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Gewählt wurde daher ein Wert von insgesamt 5000m², was einem Durchschnittswert von 50m² Wohnfläche pro Person entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45m² pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39m² Wohnfläche pro Person. Mit einem weiteren Ansteigen dürfte daher zu rechnen sein.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen (auf der Grundlage der o.g. Annahmen ergibt sich daraus eine Bruttogrundfläche von 5000m²), die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist damit zu rechnen, dass das Gefährdungspotential signifikant ansteigt.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als

100 Personen dienen. Dabei sollen nicht nur reine Wohngebäude erfasst werden, sondern auch gemischt genutzte Gebäude. Maßgeblich ist für die Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Satz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude. Aus den vorstehend bei Nummer 1 genannten Gründen wird als Grenze, ab der ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucher abgestellt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der Besucher um mindestens 100 Personen erhöht wird.

Satz 1 Nummer 3 nennt weitere schutzbedürftige Nutzungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzwürdig sein können bzw. was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat daher unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer z.B. auf Grund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig, vor allem aber in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind und beim Eintritt eines Störfalles besondere Betreuung brauchen.

Daher ist vor der Genehmigung der folgenden Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen:

- Nr. 9 (Krankenhäuser),
- 9a Buchstabe b (Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 12 Personen bestimmt sind),
- 9b (sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime),
- 10 (Tageseinrichtungen für jeweils mehr als 10 Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen),

- 11 (Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen),
- 13 (Camping- und Wochenendplätze)
- 14 (Freizeit- und Vergnügungsparks).

Die Aufnahme der Camping- und Wochenendplätze sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, da nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. §3 Absatz 5c BImSchG wahren sollen.

Die übrigen Sonderbauten werden ausdrücklich aufgenommen, da bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich genutzt werden bzw. inwieweit die Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schüler und Studenten), als Besucher zu betrachten sind.

Nicht aufgenommen wurden die in §2 Absatz 4 Nr. 12 aufgeführten Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug. Bei diesen handelt es sich zwar ebenfalls um Anlagen für Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind. Allerdings ist bei diesen Anlagen nicht hinreichend konkretisierbar, wer die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des Artikels 15 der Seveso III Richtlinie ist.

Bei den Nutzungen nach der Nummer 3 wurde weiter geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen, oder ob lediglich auf den Sonderbautatbestand verwiesen werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, da die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar ist, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Schließlich wird mit der Aufnahme des Wortes „wesentlich“ in Nr. 3 sichergestellt, dass nicht alle Erweiterungen eines Sonderbaus eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen, sondern nur solche, die nach dem Regelungszweck der Richtlinie zu einer signifikanten Erhöhung des in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 lit.c) der Richtlinie beschriebenen Risikos führt. Auf diese Weise wird eine im Einzelfall zu bestimmende „Bagatellgrenze“ geschaffen.

Voraussetzung für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist, dass das Bauvorhaben nach Nr. 1 bis 3 innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands (§3 Absatz 5c BImSchG) eines Störfallbetriebs („Betriebsbereich“ i.S.d. §3 Absatz 5a BImSchG) verwirklicht werden soll. Wird der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung das Risiko eines schweren Unfalls

nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands sind regelmäßig Gutachten erforderlich. Liegen derartige Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden angemessenen Sicherheitsabstände davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Seveso III Richtlinie eingehalten sind. Fehlt es an einer gutachterlichen Stellungnahme, ist diese zu erstellen.

Der Immissionsschutzbehörde sollte so früh wie möglich Gelegenheit gegeben werden mitzuteilen, ob ihr auf Grund eigener Ermittlungen, vorgelegter Gutachten oder aus sonstigen Quellen Kenntnisse über den angemessenen Sicherheitsabstand in Bezug auf den betrachteten Störfallbetrieb vorliegen. Die Mitteilung kann bereits durch die Bauherrin oder den Bauherrn erbeten werden. In der Regel wird eine entsprechende Information von der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungs-, Vorbescheids- bzw. Zustimmungsverfahrens eingeholt werden.

Satz 2 stellt klar, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich ist, wenn die sich aus der Richtlinie ergebenden Belange der Öffentlichkeit bereits in einer den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Weise im Rahmen eines anderen Verfahrens berücksichtigt wurden. In aller Regel dürfte dies ein Bebauungsplanverfahren sein.

Zu 33 (§61)

Zu 33.1 (Absatz 2): Angesichts der großen Bedeutung der durch §4 geschützten Rechtsgüter und der Erweiterung zulässiger Erschließungsformen durch die Änderung des §4 wurden die Anforderungen an die Erschließung der Grundstücke in den Kreis der zu prüfenden Sachverhalte im vereinfachten Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die gesicherte Erschließung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Bebaubarkeit eines Grundstücks. Die Praxis zeigt, dass die Prüfung nur der planungsrechtlichen Erschließung nach §30 BauGB nicht ausreicht, um die Grundanforderung der gesicherten Erschließung für die Zulassung eines Vorhabens hinreichend zu gewährleisten. Dies wird deutlich durch einen Vergleich der bauplanungsrechtlichen mit den bauordnungsrechtlichen Erschließungsvoraussetzungen: Während in §30 Absatz 1 BauGB lediglich Grund- bzw. Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Erschließung gestellt werden, formuliert §4 HBauO differenzierte und über den Mindeststandard hinausgehende Anforderungen an die wegemäßige Erschließung, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung. So ist nach §4 HBauO für ein Grundstück, das nur mittelbar über ein anderes Grundstück vom öffentlichen Weg aus zu-

gänglich ist, zwingend eine Sicherung durch eine Baulast nach §79 HBauO erforderlich. Es ist auch zum Schutz der Antragsteller erforderlich, dass diese den Nachweis der gesicherten Erschließung bereits mit der Antragstellung erbringen. Dazu gehört, soweit dies erforderlich ist, auch ein Beleg über die Bestellung von Baulasten zur Gewährleistung der wegemäßigen Erschließung sowie der Abwasserbeseitigung über ein anderes Grundstück. Fehlt es an einem solchen Nachweis, ist das Grundstück mangels ausreichender Erschließung gegebenenfalls nicht bebaubar.

Ebenfalls neu aufgenommen wird die Prüfung des Bauvorhabens auf der Grundlage der Baumschutzverordnung. Es ist sachgerecht und auch für die Antragsteller von Vorteil, im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bauvorhabens den Baumbestand mit einzubeziehen und etwaige Konflikte bereits im Baugenehmigungsverfahren zu lösen. Damit wird vermieden, dass eine Baugenehmigung erteilt wird, von der im Einzelfall wegen des Versagens der Fällgenehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Auch im Hinblick auf die Prüfung der Rettungswege, z.B. die Anleiterbarkeit von Fenstern, ist es erforderlich, schützenswerten Baumbestand zu berücksichtigen, um die Erreichbarkeit mit Hubrettungsfahrzeugen sicherzustellen.

Die übrigen Änderungen sind ausschließlich reaktioneller Art; sie dienen der besseren Lesbarkeit der Regelung.

Zu 33.2 (Absatz 3): Die neue Nr. 8 wird angefügt, da die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der verkürzten Frist nach Absatz 3 Satz 2 bei Erteilung einer Ausnahme nach der Baumschutzverordnung und der damit einhergehenden Regelbeteiligung der zuständigen Fachdienststelle nach §70 Absatz 6 nicht möglich ist.

Die Einführung des neuen Satzes 7 (Ausnahme von der Regelbearbeitungsfrist) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfung der Zulassungsfähigkeit von Vorhaben im Achtungsabstand von Störfallbetrieben häufig mit einem erheblich höheren Zeitaufwand verbunden ist, als dies bei sonstigen Vorhaben der Fall ist. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands (§3 Absatz 5c BImSchG) des konkreten Vorhabens zum Störfallbetrieb in vielen Fällen Gutachten vergeben werden müssen. Die Bestimmung dieses Abstands bemisst sich nach Nr. 3.2 des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung §50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-18, 2. über-

arbeitete Fassung November 2010) auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 lit. a) der Seveso III RL.

Aber auch dann, wenn der angemessene Sicherheitsabstand bereits ermittelt wurde, ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei Vorhaben innerhalb dieses Abstands auf Grund der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung und der sich aus den eingegangenen Stellungnahmen gegebenenfalls ergebenden entscheidungserheblichen Gesichtspunkte nicht abzusehen, sodass auch für diese Fälle eine Ausnahme von der grundsätzlichen Entscheidungsfrist sachgerecht ist. Wurde demgegenüber der angemessene Sicherheitsabstand bereits ermittelt und liegt das Vorhaben außerhalb dieses Abstandes, ist eine Ausnahme von den Entscheidungsfristen nicht gerechtfertigt.

Zu 34 (§ 62)

Zu 34.1: Die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung soll sich künftig auf die Zulassung des Vorhabens als solches beschränken. Die Prüfung der Maßnahmen, die ausschließlich die Ausführung des genehmigten Vorhabens betreffen (vgl. zum Begriff der Bauausführung vor allem die §§ 14 ff., 72a, 73 HBauO), entfällt.

Zu den Maßnahmen, über deren Zulässigkeit nicht mehr im Rahmen der Baugenehmigung entschieden wird, gehören alle diejenigen, die die Baustelle selbst betreffen, wie zum Beispiel

- Sondernutzungserlaubnisse für die Baustellenzufahrt,
- vorübergehende Grundwasserabsenkung und Einleitung in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen,
- Aushub der Baugrube und Zwischenlagerung des Bodens,
- Sondernutzungen im Bereich des Baugrubenverbau im öffentlichen Grund (Einbringen von Trägern und Erdankern sowie Schlitz- oder Spundwände,
- Baustelleneinrichtung auf dem Baugrundstück, auf Nachbargrundstücken und im Bereich des öffentlichen Grundes z.B. Bauschilder, Bauzäune, Lager- und Schutzhallen, Unterkünfte, Toiletten, Kräne, Gerüste, Reifenwaschanlagen, Container, Baustellenzufahrten während der Bauzeit.

Der so beschriebenen Trennung zwischen Vorhabenzulassung und Bauausführung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Um die mit der Ausführung des Vorhabens verbundenen Fragen kümmert sich nicht die Bauherrin bzw. der Bauherr selbst, sondern das mit der Bauausführung betraute Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Beantragung eines Vorhabens liegen Informationen über

die Bauausführung in der Regel noch nicht vor, sodass eine Entscheidung im konzentrierten Verfahren zunächst einmal gar nicht möglich ist. Die Bauprüfungsdienststellen reagieren auf diesen Befund bisher dadurch, dass die die Bauausführung betreffenden Vorlagen für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen aus der Vollständigkeitsprüfung herausgenommen (§ 4 Absatz 3 BauVorIVO) und in einem Ergänzungsbescheid getroffen werden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Struktur des konzentrierten Verfahrens schnelle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bauausführung unmöglich macht oder zumindest erheblich erschwert. Als besonders problematisch erweist sich derzeit die Einholung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung öffentlicher Wege. Hierbei handelt es sich um ein „Massengeschäft“, das eine große Flexibilität in der Abwicklung mit schnellen Entscheidungen erfordert. Für die Erlaubnis nach § 19 HWG sind Beginn und Ende der Sondernutzungserlaubnisse nach dem HWG zwingend festzulegen. Diese können seitens der Firmen aber oftmals erst unmittelbar vor Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes festgelegt werden. Die Abläufe innerhalb des konzentrierten Verfahrens, vor allem die zwingende Einschaltung des Verfahrensmanagers bei jeder beantragten (wegerechtlichen) Entscheidung, lassen schnelle Entscheidungen aber in der Regel nicht zu. Die Entscheidungen aus anderen Rechtsbereichen, soweit sie die Baustelle betreffen, sollen deshalb aus dem konzentrierten Verfahren herausgenommen und auf die Fachdienststellen zurück übertragen werden.

Den Arbeitsschutz betreffende Vorschriften in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle sind nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Die Vorschriften vor allem des Arbeitsschutzgesetzes und der Baustellenverordnung sind gleichwohl von den dafür Verantwortlichen zu beachten. Dies erfordert nach der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Baustellenverordnung vor allem ein planvolles Vorgehen in Bezug auf die Belange des Arbeitsschutzes bei der Bauausführung, insbesondere im Hinblick auf solche Maßnahmen, die besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung (z.B. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen bzw. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten etwa explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder krebserzeugenden Stoffen ausgesetzt sind) darstellen.

Darüber hinaus wird die Erfüllung der Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 13 Absatz 1 HmbAbwG aus dem Prüfumfang herausgenommen. Dies hat seinen Grund darin, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 13 Absatz 3 HmbAbwG nur von zertifizierten Fachbetrieben nach

§ 13b HmbAbwG ausgeführt werden dürfen und außerhalb des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 62 ohnehin verfahrensfrei gestellt sind. Vor diesem Hintergrund ist ein Verzicht auf die präventive Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vertretbar.

Von dieser Ausnahmeregelung unabhängig werden weiterhin alle eigenständigen Zulassungs- bzw. Genehmigungstatbestände nach dem Hamburgischen Abwassergesetz im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Zulassungen erteilt (z.B. Einleitungs- und Sielanschlussgenehmigungen). Ebenso unberührt bleibt die Erforderlichkeit von Abweichungsentscheidungen nach § 69 Absatz 1 HBauO, falls von bauordnungsrechtlichen Anforderungen – bspw. im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung – abgewichen werden soll.

Zu 34.2: Absatz 2 wird gestrichen, da er über den – überflüssigen – Hinweis auf die Geltung des § 68 Absatz 2 HBauO hinaus keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

Zu 34.3 In Anlehnung an § 61 HBauO werden die Regelungen zur Entscheidungsfrist in einen eigenen Absatz gefasst. Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu 34.4: Zur Begründung der Einführung des neuen Satzes 4 (Ausnahme von der Regelbearbeitungsfrist) wird auf die Begründung zur entsprechenden Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 7 verwiesen.

Zu 35 (§ 63)

Zu 35.1: Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu 35.2: Für das Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO wird eine gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen eingeführt. Das Verfahren soll den Antragstellern die Möglichkeit eröffnen, zügig Planungs- und Investitionssicherheit für ein Bauvorhaben zu erhalten, ohne dass damit der hohe Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung von detaillierten Bauvorlagen und die komplexe Prüfung in einem Baugenehmigungsverfahren verbunden sind. Mit der neu eingeführten Entscheidungsfrist soll klargestellt werden, dass das Vorbescheidsverfahren mit der gleichen Priorität wie die Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist und innerhalb einer für die Antragsteller verlässlichen Frist von 3 Monaten zum Abschluss geführt wird. Die Regelungen zur Entscheidungsfrist werden in einen eigenen Absatz gefasst. Die Änderung ist insoweit lediglich redaktioneller Natur.

Zur Begründung der Einführung des neuen Satzes 3 (Ausnahme von der Regelbearbeitungsfrist)

wird auf die Begründung zur entsprechenden Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 7 verwiesen.

Zu 36 (§ 66)

Die Änderung in Absatz 6 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 3.

Zu 37 (§ 68)

Mit der neuen Regelung wird die Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung neben dem Nachweis der Standsicherheit auch auf einen Nachweis zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung zu verzichten. Offensichtlich ist, dass die Forderung nach einem Nachweis zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung für die baulichen Anlagen ohne Umfassungsbau- teile (z.B. aufgeständerte Balkone oder Werbebanner an Gerüsten, bei denen auf den Standsicherheitsnachweis verzichtet wird) fachlich nicht gerechtfertigt wäre. Bei baulichen Anlagen, die auf Grund geringer Komplexität bzw. geringer Spannweiten Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung darstellen, würde es das Baugenehmigungsverfahren unnötig verkomplizieren und verlängern, wenn auf die Prüfung der Standsicherheit verzichtet werden würde, aber die Nachweise zum Wärmeschutz bzw. Energieeinsparung geprüft werden würden. Des Weiteren wären damit höhere Kosten für die Bauherren von z.B. Einfamilienhäusern verbunden. Gerade die Bauherren solcher Gebäude haben aber ein hohes Eigeninteresse daran, dass die künftigen Betriebskosten durch einen entsprechenden Wärmeschutz und energiesparende Maßnahmen möglichst klein gehalten werden.

Zu 38 (§ 69)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Bezug auf § 3 vollziehen die Änderung des § 3 nach.

Die Einführung eines neuen Abweichungstatbestandes in Nr. 3 flankiert die neue Regelung des § 37 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz (Verzicht auf den Ein- oder Umbau von Aufzügen in bestimmten Fällen) für Wohnungsbaumaßnahmen im Bestand. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass andernfalls trotz des Vorliegens der Voraussetzungen der neuen Regelung in § 37 erforderliche Abweichungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erteilt werden könnten und die geplanten Baumaßnahmen daran scheitern würden (bspw. Pflicht zur Herstellung von Kinderspielflächen, § 10 HBauO, Abfallbehälterstandplätzen, § 43 HBauO, Abstellräumen, § 45 HBauO, etc.).

Die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist dabei nicht immer dann zulässig, wenn Änderungen im Gebäudebestand zugunsten des Wohnungsbaus geplant sind, sondern nur dann, wenn das Vorhaben ohne Zulassung der Abweichung

gar nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand realisiert werden könnte. Darüber hinaus gewährleistet die Bezugnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dass durch die Abweichung keine mit den Grundregeln des §3 unvereinbaren Zustände eintreten.

Zu 39 (§ 75)

Nummern 3 und 4 wurde redaktionell überarbeitet.

Zu 40 (§ 77)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und gehen auf Änderungen im Schornsteinfegerrecht zurück (vgl. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 498)).

Zu 41 (§ 78)

Zu Absatz 3: Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Zu Absatz 4: Absatz 4 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann z.B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

Zu 42 (§ 80)

Absatz 1 Nummern 2 bis 4 sind an die geänderten Vorschriften für Bauprodukte und Bauarten anzupassen.

Der Bußgeldtatbestand für die Verwendung eines Bauprodukts ohne CE-Kennzeichnung ist in Anlehnung an die schon bisher bestehende Regelung der Musterbauordnung entfallen. Dies hat seinen Grund darin, dass die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Leistungserklärung nach dem neuen europäischen Regelungssystem die Verwendbarkeit eines Bauprodukts gegebenenfalls nur in Bezug auf ein Merkmal oder einige Merkmale der zugrundeliegenden europäischen Norm bestätigt und damit im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung nur noch von beschränkter Aussagekraft hinsichtlich der Verwendbarkeit eines Bauprodukts ist. Geht man davon aus, dass die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü- oder CE-Zeichen vor allem auch den Bauprüfdienststellen bzw. den Prüfindenieuren die Beurtei-

lung erleichtern sollte, ob ein Bauprodukt den rechtlichen Anforderungen entspricht, ist ein Bußgeldtatbestand nach der oben beschriebenen Änderung des Systems in Bezug auf die fehlende CE-Kennzeichnung nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Änderungen in Nummer 15 sind redaktioneller Natur und gehen auf Änderungen im Schornsteinfegerrecht zurück (vgl. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 498)).

Zu 43 (§ 81)

Zu 43.1 (Absatz 1): Die Änderung der Einleitung zu Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung des bauproduktenrechtlichen Regelungssystems der HBauO.

Zur Streichung der Nr. 2 vgl. die Begründung zum neuen Absatz 2a.

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind lediglich redaktionelle Anpassungen an die weiteren Änderungen der HBauO.

Zu 43.2 (Absatz 2a): Mit der Verschiebung der Regelung des Absatz 1 Nr. 2 in den neuen Absatz 2a wird klargestellt, dass der Senat nicht nur zur Gefahrenabwehr (vgl. die Bezugnahme auf §3 in Absatz 1), sondern auch zur positiven Baupflege Rechtsverordnungen erlassen kann. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Es wird lediglich die Verknüpfung der Ermächtigungsnorm mit der Verwirklichung der in §3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 ausdrücklich gelöst.

Zu 43.3 (Absatz 4): Nr. 1 und 2 a.F. werden aufgehoben, da es die dort genannten Bauregellisten vor dem Hintergrund der Regelungen der BauPVO nicht mehr geben wird; dementsprechend ist auch Satz 3 aufzuheben. Die Änderungen der neuen Nummern 1 und 2 sind lediglich redaktionelle Anpassungen an die weiteren Änderungen der HBauO.

Zu 43.4 (Absatz 4a): §81 Absatz 4a enthält die Verordnungsermächtigung, die früher in §20 Absatz 4 enthalten war („Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§20 bis 20c und der §§22 bis 23 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen“), und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil

in § 81 – so weit wie möglich – alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auf Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

Zu 43.5 (Absatz 5): Die Änderungen sind lediglich redaktionelle Anpassungen an die weiteren Änderungen der HBauO.

Zu 43.6 (Absatz 6): §81 Absatz 6 ermächtigt den Senat, diverse Regelungen zum bauaufsichtlichen Verfahren in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen. Nach Auffassung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen umfasst dies auch die Form der einzureichenden Unterlagen sowie der zu leistenden Unterschriften. Vor dem Hintergrund des §3a HmbVwVfG dient die nun vorgenommene Änderung der Vorschrift der Klarstellung, dass der Senat dazu berechtigt ist, bspw. in der BauVorIVO die Übermittlung elektronischer anstelle von Papierdokumenten sowie die Ersetzung der Schrift- durch die elektronische Form vorzusehen, wie dies bereits in §3 BauVorIVO vorgesehen ist.

Zu 44 (§81a)

§81a bildet in Übereinstimmung mit der Musterbauordnung die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Zu Absatz 1: Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach §3. Satz 2 entspricht §3 Absatz 3 Satz 1 (alt). Satz 3 entspricht §3 Absatz 3 Satz 3 (alt).

Zu Absatz 2: Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 3 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht-staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der BauPVO sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 BauPVO zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Zu Absatz 2 Nr. 1: Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nr. 1 um abstrakt-generelle Regelungen, nicht solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu §81 Absatz 1 Nr. 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§4 bis 52 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Zu Absatz 2 Nr. 2: Nr. 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nr. 3 Buchstabe a).

Zu Absatz 2 Nr. 3: In Nr. 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Zu Absatz 2 Nr. 3a): Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbe-

sondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Zu Absatz 2 Nr. 3b): Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach §3 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Zu Absatz 2 Nr. 3c) : Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach §3 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die auf Grund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Zu Absatz 2 Nr. 3d): Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach §3 Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Zu Absatz 2 Nr. 3e): Nr. 3e) überführt die Regelung des ehemaligen §20 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell. Auf Grund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Zu Absatz 2 Nr. 3f): Gemäß Buchstabe f) kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkre-

ten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach §3 Satz 1 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Zu Absatz 2 Nr. 4: Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von §19a Absatz 3 Satz 2 bzw. §20b Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Zu Absatz 2 Nr. 5: Auf Grund von Nr. 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§22a Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§22a Absatz 3).

Zu Absatz 2 Nr. 6: Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkeigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Zu Absatz 3: Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der BauPVO gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in §20 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Zu Absatz 5: Absatz 5 weist der Bauaufsichtsbehörde die Aufgabe zu, Technische Baubestimmungen bekannt zu machen. Grundlage für die Bekanntmachung sind die vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Technischen Baubestimmungen.

Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Länder zu erreichen. Außerdem ermöglicht dies den Ländern eine schlanke Umsetzung und eröffnet gleichwohl die Möglichkeit, von der Muster-Vorschrift abzuweichen, wobei der Umfang der Abweichung ins Ermessen der Länder gestellt ist.

Zu 45 (§ 83): Die Evaluationsregelung in Absatz 7 konnte gestrichen werden, da die dort geregelte Pflicht durch die Evaluationen I (Bürgerschafts-Drucksache 19/4798 vom 8. Dezember 2009) und II (Bürgerschafts-Drucksache 20/1110 vom 26. Juli 2011) erfüllt wurde.

Zu 46 (Anlage 2)

Zu 46.1: Die Änderung der Nummer 2 ist angesichts der neu eingeführten Nr. 2a lediglich redaktioneller Art.

Zu 46.1.2: Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben mit der neuen Nummer 2a eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, die neben den bisher schon als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung freigestellten Solaranlagen auch Kleinwindkraftanlagen erfasst.

Die bisher als Unterfall der technischen Gebäudeausrüstung geregelten Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren werden unter dem Oberbegriff Solaranlagen zusammengefasst und nun unter der neuen Nummer 2a geregelt. Im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit der Anlage kann somit die Frage, ob die durch die Solaranlage erzeugte Energie dem Eigenverbrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird, dahinstehen. Neben Anlagen in und an Dach- und Außenwandflächen sind nach der Neuregelung auch Anlagen auf solchen Flächen erfasst, sodass die Anlagen nicht mehr in die Dachfläche oder die Fassade eingelassen sein müssen, sondern auch aufgestän-

dert sein können, was insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Solaranlagen auf Flachdächern von Bedeutung ist.

Ferner ist zur Klarstellung auch die mit der Errichtung der Anlage gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung des Gebäudes oder – im Hinblick auf die nun freigestellten aufgeständerten Anlagen – seiner äußeren Gestalt von der Freistellung erfasst. Die materielle Rechtslage bleibt von dieser Verfahrensfreistellung allerdings unberührt, sodass gegebenenfalls die Vorschriften des Bauplanungsrechts zu beachten sind.

Zu 46.1.3: Die Aufhebung folgt der Einführung der neuen Nr. 2a.

Zu 46.1.4: Die Einführung einer Größenbeschränkung in Nr. 5.9 geht von der Annahme aus, dass zukünftige Packstationen deutlich größer als die bisher aufgestellten sein werden und daher in ihrem Erscheinungsbild so prägend sein werden, dass sie einer präventiven Prüfung in einem Genehmigungsverfahren bedürfen. Packstationen in den bisher aufgestellten Größenordnungen sollen verfahrensfrei bleiben. Die Größenbeschränkung auf eine Bruttogrundfläche bis zu 10 m² erfolgt in Anlehnung an Nr. 3.2 Anlage 2 HBauO in der geltenden Fassung. Ein Witterungsschutz als Dachüberstand für die an die Anlage herantretenden Kunden soll dabei unberücksichtigt bleiben.

Zu 46.1.5: Vor dem Hintergrund der geltenden Regelung der Nr. 9.3 unterliegt es Zweifeln, ob von ihr das Auswechseln von Belägen bei Spiel- und Sportplätzen erfasst ist oder ob diese Maßnahmen genehmigungsfrei sind. Die Änderung der Vorschrift stellt nun klar, dass das Auswechseln von Belägen auf Spiel- und Sportplätzen (z.B. von Tenne in Kunstrasen), zu denen auch Abenteuerspiel- und Bolzplätze gehören, nicht mehr der Durchführung eines Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens nach den Vorschriften der HBauO bedarf. Die Genehmigungsfreistellung folgt dem Umstand, dass bei einem Belagwechsel materielle bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange in aller Regel nicht oder nur in geringem Umfang berührt sind. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt vielmehr im Wesentlichen im Bereich des Immissionsschutzrechts (Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigung durch den Betrieb des jeweiligen Platzes). Die Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens ist entbehrlich. Mit dem Verzicht auf die präventive Prüfung beim Belagwechsel vor allem bei Sportstätten entfällt ein bürokratisches Erschwernis für die in Hamburg anstehende umfangreiche Sanierung von Sportstätten.

Die materielle Pflicht des Bauherrn, u.a. immissionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, bleibt von der ausschließlich das bauordnungsrechtliche

Verfahren betreffende Regelung unberührt. Möchte er die diesbezüglichen Fragen im Baugenehmigungsverfahren geprüft haben, kann er von seinem Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 HBauO Gebrauch machen und damit die Durchführung eines konzentrierten Baugenehmigungsverfahrens erreichen.

Zu 46.1.6 und 46.1.7: In Nummer 10.5 wird die Verfahrensfreistellung für Außenwandbekleidungen bis zur Hochhausgrenze ausgeweitet. Die Ersetzung des Wortes „Außenwandverkleidungen“ durch „Außenwandbekleidungen“ in Nummer 11.5 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Vorschriften der EnEV werden auch Maßnahmen der Wärmedämmung in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen. Auch wenn das Aufbringen einer Dämmung auf Wände bereits unter den Begriff der Außenwandbekleidung subsumiert werden könnte, werden Maßnahmen zur Wärmedämmung nun zur Klarstellung ausdrücklich genannt. Die Befestigung der Außenwandbekleidungen ist in den bauaufsichtlichen Zulassungen hinreichend geregelt, sodass in Bezug auf die Standsicherheit keine Bedenken gegen die Verfahrensfreistellung bestehen.

Durch die neue Nummer 10.6 wird auch das Aufbringen einer Dämmung auf Dächer erfasst.

In beiden Fällen führt die Verfahrensfreistellung zu einer Entlastung der Antragsteller und der Bauaufsichtsbehörde.

Zu 46.1.8 Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu 46.1.9 Nummer 12.2 wird redaktionell geändert. Der Begriff „Gerüstlage“ wird in Anpassung an den Sprachgebrauch der Praxis verwendet.

Zu 46.1.10 In Nummer 12.9, 12.10 und 12.11 wird klarstellend der Begriff „Bruttogrundfläche“ verwendet, da § 2 Absatz 3 Satz 6 HBauO hier nicht anwendbar ist.

Zu 46.1.11 Die Nummern 12.7 bis 12.11 der geltenden Fassung sind zugeschnitten auf die bereits seit langer Zeit existierenden „herkömmlichen“ fliegenden Bauten wie Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen und dergleichen. Die neue Nummer 12.12 berücksichtigt nun die in dieser Form erst seit kürzerer Zeit verwendeten „aufblasbaren Spielgeräte“, die unter keine der Nummern 12.7 bis 12.11 sinnvoll eingeordnet werden können, und befreit diese, soweit auf Grund ihrer Abmessungen Gefahren für die Sicherheit der Benutzer nicht zu befürchten sind, vom Erfordernis der Ausführungsgenehmigung nach § 66 HBauO. Bei der Verfahrensfreistellung werden die Höhe der für Besucher betretbaren Bereiche sowie unabhängig davon die

Fluchtweglänge unter überdachten Bereichen begrenzt. Überdachte nicht betretbare Flächen haben in diesem Zusammenhang in der Regel keine Bedeutung. Mit den gewählten Formulierungen werden praktikable Abgrenzungskriterien dargestellt, ohne auf die nahezu grenzenlose Vielfalt aufblasbarer Spielgeräte eingehen zu müssen.

Zu 46.1.12 Kleine Eigenverbrauchstankstellen (Hoftankstellen) sind Tankstellen, die dafür bestimmt sind, nur betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken und nur vom Betreiber oder von bei ihm beschäftigten Personen bedient werden. Da die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben und Sicherheitsbedenken nicht bestehen, bedarf es hierfür keines gesonderten bauaufsichtlichen Prüfverfahrens.

Zu 46.2: Die Durchführung von Abbrucharbeiten ist regelmäßig mit zahlreichen Risiken verknüpft. Am Abbruch beteiligte Arbeitnehmer sind z.B. durch herabstürzende Teile oder durch Stromschläge oder Gasexplosionen gefährdet, sofern eine Medienfreischaltung (Abschaltung der Strom- oder Gasversorgung im abzubrechenden Gebäude) nicht erfolgt ist. Das Risiko, bei Abbrucharbeiten einen tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden, wird deshalb durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als etwa 15-mal höher als bei anderen Bauarbeiten eingestuft. Des Weiteren sind auch unbeteiligte Dritte gefährdet, wenn z.B. Gebäude abgerissen werden, die unmittelbar an öffentliche Wege angrenzen. Hier können Passanten dadurch verletzt werden, dass z.B. unkontrolliert bewegte Abbruchbauteile auf den öffentlichen Weg stürzen oder Baumaschinen unsachgemäß geführt werden. Zudem gehen von Abbruchbaustellen teilweise erhebliche Belästigungen in Form von Lärm, Vibrationen und Staubemissionen aus. Um die Gefährdungen und Belästigungen in einem hochverdichteten Umfeld einer Großstadt wie Hamburg auf das rechtlich zulässige Maß zu begrenzen ist es erforderlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde über entsprechende Abbrucharbeiten rechtzeitig informiert wird, da derartige Vorhaben immer einer engen Abstimmung zwischen allen am Bau Beteiligten bedürfen. Zudem können sowohl präventive Beratungen der am Bau Beteiligten zur Risikominimierung als auch repressive, stichprobenartige Kontrollen nur effizient sein, wenn alle Vorhaben vor Abbruchbeginn bekannt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der DIBt-VO)

Nr. 1 und 2: Da es Bauregellisten in Zukunft nicht mehr geben wird, ist die Regelung entbehrlich.

Die in Nr. 3 a.F. genannte Befugnis zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen soll nach der neuen Nr. 1 weiterhin dem DIBt zustehen. Ergänzt

wird sie durch die Übertragung der Befugnis zur Erteilung allgemeiner Bauartgenehmigungen nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. Die Streichung des Verweises auf § 21 a.F. vollzieht die Aufhebung dieser Vorschrift nach.

Auch die durch Nr. 4 a.F. auf das DIBt übertragene Befugnis zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sollen nach der neuen Nr. 2 weiterhin bestehen. Die Streichung des Hinweises auf die Absätze 1 und 3 des § 23 ergibt sich aus der Änderung des § 23, wonach die Vorschrift nur noch einen Absatz haben wird.

Die Regelung in Nr. 5 nimmt Bezug auf eine Regelung des Bauproduktengesetzes (BauPG), die in dieser Form nach der Novellierung des BauPG nicht mehr existiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes)

Die Änderung ist redaktioneller Art und vollzieht die Einführung des neuen § 81 Absatz 2a HBauO nach.

Zu Artikel 4 (Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau)

Die Änderung unter 1 ist redaktioneller Art und vollzieht die Einführung des neuen § 81 Absatz 2a HBauO nach. Durch die Änderung unter 2 wird ein redaktioneller Fehler beseitigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes)

Bei der Änderung des § 13 Absatz 1a Satz 1 HmbAbwG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Neufassung der bauproduktenrechtlichen Regelungen der HBauO (Anpassung der ursprünglichen Verweisung auf §§ 20 und 21 HBauO). Materielle Änderungen sind mit ihr nicht verbunden.

Zu Artikel 6 (Fortbestehende Verordnungsermächtigungen)

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden die Ermächtigungsgrundlagen des § 20 Absatz 4, 5 und 6 sowie des § 21 Absatz 2 HBauO aufgehoben. Da die auf Grund dieser Ermächtigungsnormen erlassenen Verordnungen weiterhin veränderbar bleiben sollen, ist durch die vorliegende Bestimmung klarzustellen, dass der Ordnungsgeber befugt bleiben soll, die betreffenden Rechtsverordnungen zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund der neuen Ermächtigungsvorschriften (vgl. § 23a Absatz 1 und 2, § 81 Absatz 4a) zu ändern oder aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1: Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartgenehmigung fortgelten.

Zu Absatz 3: Grundlage für die Übergangsregelung in Absatz 3 sind folgende Überlegungen: Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 20 Absatz 5 und 6 a.F. sowie § 23) sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach § 20 Absatz 5 (alt) sowie die Überwachungsstelle nach § 20 Absatz 6 (alt) sind nunmehr in § 19a Absatz 6 und 7 für Bauarten sowie in § 23 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von Stellen, die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erteilen dürfen, bestimmen nunmehr § 19a Absatz 3 für Bauarten sowie für Bauprodukte § 23 Nr. 2. In § 23 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 23 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen.

Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 23a Absatz 2 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in Absatz 3 Satz 1 dient somit der Klarstellung, dass auf der Grundlage des § 23 a.F. ausgesprochene Anerkennungen nur in dem Umfang fortgelten können, wie dies mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 81a u.U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 5 stehen und gegebenenfalls über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 81a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Aner-

kennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge, über die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen noch nicht entschieden wurde, sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Nach Absatz 4 sollen die Änderungen keine der genannten Verfahren erfassen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, da dies in vielen Fällen eine Neueinleitung der Verfahren bedeuten würde. Eingeleitet sind die Verfahren mit Eingang des Genehmigungs-, Vorbescheids- bzw. Zustimmungsantrags bei der zuständigen Behörde. Die Regelung stellt klar, dass maßgebend für die Anwendbarkeit der geänderten Regelungen die Stellung des Antrages bzw. der Beginn der Ausführung bei genehmigungsfreien Vorhaben ist. Antragstellerin oder Antragsteller können aber, sofern die Bauaufsichtsbehörde beim Inkrafttreten des Gesetzes über diesen noch nicht entschieden hat, verlangen, dass die Entscheidung nach den geänderten Vorschriften getroffen wird.

Zu Artikel 8 (Umsetzung europäischer Rechtsnormen)

Die Vorschrift enthält den erforderlichen Hinweis auf die Umsetzung europäischer Rechtsnormen durch die Gesetzesänderung.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1: Der Zeitraum zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten des Gesetzes ist erforderlich, damit die Bauprüfdienststellen und die weiteren am Baugeschehen Beteiligten sich auf die geänderten Vorschriften einstellen können. Dies gilt insbesondere für die grundlegend geänderten Regelungen zum Bauproduktenrecht (vgl. dazu Absatz 3) und die dem Bauordnungsrecht bisher fremden Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Zu Absatz 2: Die das Bauproduktenrecht betreffenden materiellen Regelungen (s. im Einzelnen die Erläuterungen zu Absatz 3) treten erst am Tage nach der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen nach Artikel 1 Nummer 44 (§81a) im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Demgegenüber tritt die Änderung der Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit bis zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens des übrigen Gesetzes die erforderlichen Durchführungsverordnungen erlassen werden können.

Zu Absatz 3: Eine wesentliche Grundlage für die Umsetzbarkeit der neuen bauproduktenrechtlichen Regelungen stellen die Technischen Baubestimmungen nach §81a des Gesetzentwurfs dar (s. dazu die allgemeinen Erläuterungen zu den neuen bauproduktenrechtlichen Regelungen in §§ 19a ff. und 81a). Ein diesbezüglicher Entwurf liegt derzeit der Europäischen Kommission zur Notifizierung vor. Auf Grund von der Kommission geäußelter inhaltlicher Bedenken ist der Notifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen, sodass eine Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen in Hamburg derzeit und aller Voraussicht nach bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht möglich sein wird. Es wird erwartet, dass eine Bekanntmachung frühestens zum Ende des Jahres 2017 möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund treten die das Bauproduktenrecht betreffenden Regelungen nach Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis), Nummer 2.2 (§2), Nummer 3 (§3), Nummern 6 bis 18 (§§ 19a bis 19c, §§ 20 bis 23, §23a), Nummer 27 (§51), Nummer 29 (§54), Nummer 30 (§56), Nummer 36 (§66), Nummern 38.1.1 und 38.2 (§69), Nummer 39 (§75), Nummer 41 (§78), Nummern 42.1 bis 42.3 (§80), Nummern 43.1.1, 43.1.3, 43.1.4, 43.3 bis 43.5 (§81), Nummer 44 (§81a), Artikel 2, Artikel 5, Artikel 6 sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 erst am Tage nach der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen nach Artikel 1 Nummer 44 (§81a) im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Inhaltlich ergibt sich aus der Regelung über das Inkrafttreten, dass die aktuell geltenden bauproduktenbezogenen Regelungen bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen in dem Rahmen weiter angewendet werden können, den die europarechtlichen Vorgaben ziehen. Insofern wird auf die Erläuterungen zu den neuen bauproduktenrechtlichen Regelungen in §§ 19a ff. und §81a verwiesen. Im Ergebnis wird sich für Bauarten und Bauprodukte, die keiner harmonisierten europäischen Norm (heN) unterliegen, nichts ändern. In Bezug auf die Bauprodukte, die von einer heN erfasst sind, werden in der Praxis keine über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen gestellt werden (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen in Artikel 7).